

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) - Stufe II inklusive CEF-Konzeption „Zwergfledermaus“

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Metzkausener Straße“ der Stadt Mettmann

Bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Rainer Galunder
*öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz*
Alte Ziegelei 22 A

51588 Nümbrecht

Auftraggeber:

Paeschke GmbH
Elisabeth-Selbert-Straße 9

40764 Langenfeld

Inhalt

1.	Lage des Plangebietes und Aufgabenstellung	1
2.	Methoden der zoologischen Bestandsaufnahme	4
3.	Planungsrelevante Tierarten in NRW im Plangebiet zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Metzkausener Straße“ der Stadt Mettmann	7
3.1	Amphibien	7
3.2	Reptilien	8
3.3	Schmetterlinge	11
3.4	Vögel	12
3.5	Säugetiere	24
3.5.1	Fledermäuse	24
3.5.2	Haselmaus	29
4.	Bauleitplanung/Baugenehmigung und Artenschutz	30
5.	Zusammenfassung planungsrelevante Arten in NRW im Plangebiet zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Metzkausener Straße“ der Stadt Mettmann	31
6.	Artenschutzkonzeption für die der Zwergfledermaus und des Waldkauzes im Bebauungsplan Nr. 138 „Metzkausener Straße“ der Stadt Mettmann	34
6.1	Einleitung	34
6.2.	CEF-Maßnahme für die Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) und Maßnahme des Risikomanagements für den Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	34
6.2.1	Anbringung von fünf Sommerquartieren und zwei Großraumquartieren für die Zwergfledermaus	34
6.2.2	Anbringung von zwei Waldkauz-Nisthöhlen im Rahmen des Risikomanagements	36
6.2.3	Monitoring	36
7.	Literaturverzeichnis	36

Abbildungen

Abb. 1:	Lage des Plangebietes	1
Abb. 2:	Lage der Schlangenbretter	10
Abb. 3:	Abgrenzung der avifaunistischen Lebensräume	13
Abb. 4:	Vorkommen des Waldkauzes	19
Abb. 5:	Standorte der Horchkisten und Nachweis des Sommerquartiers der Zwergfledermaus (Punkt)	28
Abb. 6:	Mittelwerte der Horchkistennachweise der Fledermäuse im Mai (rot) und Juni (grün)	28
Abb. 7:	Standorte der Haselmausröhren (rotes Kreuz); mit einem grünen Kreis sind die Röhren markiert, die die Waldmaus (<i>Apodemus sylvaticus</i>) besiedelt hat	30
Abb.8:	Standort für die CEF-Maßnahme (Anbringung von 5 Sommerquartieren und 2 Großquartieren für Klein- und Zwergfledermäuse) und für die Risikomaßnahme (2 Waldkauz-Nisthöhlen)	35

Karten

Karte 1:	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	2
----------	---	---

Tabellen

Tab. 1:	Aufteilung der Aktivitätskategorien aller Horchkistenergebnisse aus den Jahren 2003 bis 2007 in NRW	7
Tab. 2:	Gesamtartenliste der Vögel des Plangebietes	12
Tab. 3:	Anzahl der Fledermausnachweise mit der Horchkiste im Plangebiet	26
Tab. 4:	Zuordnung der Fledermausaktivitäten in Wertstufen	26
Tab. 5:	Flugzeit im Plangebiet nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang	27

Fotos

Foto 1:	Künstlicher Fischteich mit Quellwasser gespeist am Rande der Hasselbachaue, mit Drähten überspannt, um den Fischreiherr abzuhalten	9
Foto 2:	Überlauf des Regenrückhaltebeckens mit Gabionen, Steinschüttung und angrenzenden Hasselbach	9
Foto 3:	Intensiv genutzte Mähwiese, die als Hundespiel- und Kotplatz genutzt wird; siehe Trampelpfad	15
Fotos 4 & 5:	Das Wirtschaftsgrünland im Bebauungsplangebiet wird ständig von Hunden zum Spielen, Koten und Urinieren genutzt, dadurch wird es entsprechend stark anthropogen beeinträchtigt	15
Foto 6:	Blick auf den Gehölzstreifen entlang der L 229	16
Foto 7:	Blick auf das Abbruchhaus Nr. 6, in dessen Bereich die Zufahrt für das Baugebiet entsteht	16
Foto 8:	Gartengelände mit Gehölzstrukturen, das zu weniger als der Hälfte bebaut werden soll	20
Foto 9:	Rotbuchen, die im B-Plangebiet liegen und als Ausgleichsfläche aufgewertet werden	20
Foto 10:	Jagender Turmfalke im Teillebensraum Nr. 5 in einer Rotbuche	21
Foto 11:	Im Jahr 2017 wurde ein Hausgarten an der Lindenbecker Straße massiv verdichtet und umgestaltet	21

Protokolle

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) -Gesamtprotokoll-	41
Art-für-Art-Protokoll Graureiher	42
Art-für-Art-Protokoll Habicht	43
Art-für-Art-Protokoll Mäusebussard	44
Art-für-Art-Protokoll Turmfalke	45
Art-für-Art-Protokoll Waldkauz	46
Art-für-Art-Protokoll Zwergfledermaus	47

1. Lage des Plangebietes und Aufgabenstellung

Das Untersuchungsgebiet liegt am westlichen Rand des Mettmanner Stadtteils Metzkäuser auf dem Gebiet der Stadt Mettmann. Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um intensiv genutztes Wirtschaftsgrünland, Zier- und Nutzgärten, Gehölzstrukturen und Kleingärten. Das Umfeld des Plangebietes wird von Wohnbebauung, Straßen, Straßenböschungen mit Gehölzen sowie der Hasselbachau mit Kleingärten, Regenrückhaltebecken und Gehölzbeständen dominiert.

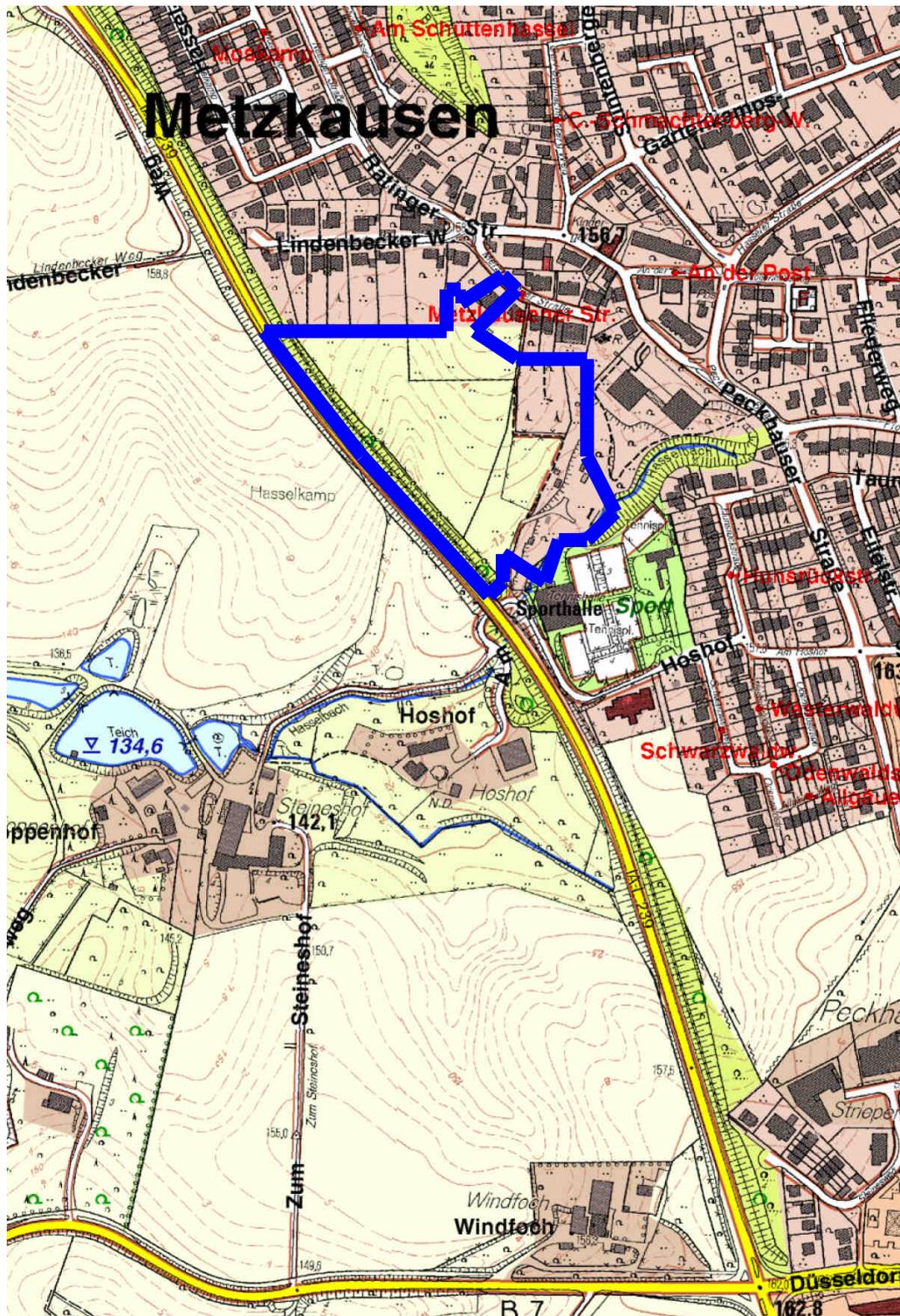


Abb. 1: Lage des Plangebietes

**Karte 1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Metzkausener Straße“ der Stadt Mettmann**



Der Anspruch an den Artenschutz wird von der FFH-Richtlinie (Anhang IV-Arten) Art. 12 (1) & Art. 16 (1), der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL/2009/147/EG) Art. 4, 5 und Art. 13 sowie dem BNatSchG im Sinne von § 44 Abs. 1, 4-6 hergeleitet. Hierbei handelt es sich um Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43 EWG.

Auf eine Betrachtung der Pflanzenarten konnte verzichtet werden, da planungsrelevante Pflanzenarten in NRW im Plangebiet gänzlich auszuschließen sind.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nach „Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW (2016)“ zum Bebauungsplan Nr. 138 „Metzkausener Straße“ der Stadt Mettmann wurde eine umfangreiche faunistische Kartierung durchgeführt, die sich mit den **„planungsrelevante Arten“ Nordrhein-Westfalen befasst**. Es werden aufgrund der vorhandenen Strukturen Amphibien, Reptilien, Vögel, Fledermäuse sowie die Haselmaus intensiv erfasst.

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um intensiv genutztes Wirtschaftsgrünland, Nutz- und Ziergärten, Kleingärten, Gehölzstrukturen und eine Bachaue.

Im Plan- und Untersuchungsgebiet gibt es keine gesetzlich geschützten Biotope im Sinne von § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und FFH-Gebiete.

Im Eingriffsgebiet gibt es keine Fläche im Biotopkataster NRW.

[Südwestlich des Plangebietes und der L 239 liegt die Fläche BK-4707-0001 „Grünlandkomplex am Steines- und Hoshof westlich Metzkausen“. Als Schutzziel wird die „Erhaltung und Entwicklung eines landschaftstypischen Grünlandkomplexes mit Kleingehölzen und Feuchtbiotopen“ formuliert. Die BK-Fläche hat lokale Bedeutung und gilt als mäßig beeinträchtigt. In dem BK-4707-0001 liegt auch der gesetzlich geschützte Biotop GB-4707-0004. Von der vorliegenden Planung wird weder der Biotop BK-4707-0001 noch der GB-4707-0004 beeinträchtigt. Die L 239 bildet eine Zäsur zum Plangebiet.]

Im Landschaftsplan Kreis Mettmann wird der größte Teil des Plangebietes als Fläche ohne Festsetzung dargestellt. Nur dieser Bereich ist zur Bebauung im Bebauungsplan vorgesehen. Am südwestlichen und südöstlichen Rand des Plangebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet A 2.3-9 „Oberlauf des Hasselbaches“. Die Schutzausweisung erfolgt vorwiegend wegen der strukturellen Vielfalt und wegen des Tales des Hasselbaches mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund. Das Tal des Hasselbaches ist geprägt durch Grünlandflächen, Hecken, Obstbäume, Kopfbäume und sonstige Gehölzstrukturen sowie durch zahlreiche Teiche. Gerade in der ackerbaulich genutzten Landschaft bildet das Tal mit seinen Grünlandflächen und den gliedernden und belebenden Elementen einen wichtigen Lebens- und Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden nachfolgend die Tierarten des Messtischblattes 4707 Mettmann im Quadranten 2 betrachtet, in dem das Plangebiet liegt. Auf eine intensivere Betrachtung der Pflanzenarten konnte verzichtet werden, da planungsrelevante Pflanzenarten in NRW (Kriechender Sellerie, Einfache Mondraute, Frauenschuh, Glanzstendel, Froschkraut und Prächtiger Dünnfarn) im Plangebiet aufgrund der Habitate nicht vorkommen können.

2. Methoden der zoologischen Bestandsaufnahmen

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 20 Kartierungsgänge durchgeführt. Diese hatten je nach Jahreszeit verschiedene Zielsetzungen und Schwerpunkte. Die Erfassungsmethoden richten sich in Anlehnung an das Methoden-Handbuch der LÖBF (1997) sowie gruppenspezifische Fachliteratur.

Die Begehungen fanden statt:

- 17.02.2017 ab 16:00 Uhr, (Inspektion Gebiet; Vögel; Nachsuche Feuersalamander-Larven)
- 13.03.2017 ab 11.00 (Vögel; Nachsuche Feuersalamander-Larven)
- 16.03.2017 ab 20:30 (Eulen-Klangattrappen)
- 26.03.2017 ab 18:00 Uhr, sonnig (Vögel; Ausbringung Haselmausröhren, Amphibien, Reptilien)
- 09.04.2017 ab 15:30 und abends (Vögel; Ausbringung Haselmausröhren, Fledermäuse Begehung, Amphibien nachts)
- 17.04.2017 ab 15:30 (Vögel, Amphibien, Reptilien)
- 20.04.2017 ab 17:30 (Vögel, Amphibien, Reptilien)
- 26.04.2017 morgens (Vögel, Amphibien, Reptilien)
- 06.05.2017 ab 16:20 (Vögel; Ausbringung Horchkisten; Ausbringung Kleinfischreusen; Keschern und Beobachtung Amphibien, Reptilien)
- 07.05.2017 ab 09:20 (Vögel; Kontrolle Kleinfischreusen und Beobachtung Amphibien, Reptilien)
- 08.05.2017 ab 16:20 (Vögel; Einholung Horchkisten; Einholen Kleinfischreusen)
- 27.05.2017 morgens (Vögel, Amphibien, Reptilien)
- 03.06.2017 morgens (Vögel, Amphibien, Reptilien)
- 07.06.2017 nachts (Eulen, Feldermäuse Begehung, Amphibien nachts)
- 13.06.2017 ab 20:00 Uhr (Ausbringung Horchkisten; Ausflugkontrolle Haus Nr. 6; Eulen)
- 17.06.2017 ab 20:00 Uhr (Vögel; Einholung Horchkisten; Ausbringung Kleinfischreusen)
- 18.06.2017 ab 09:00 Uhr (Vögel; Kontrolle Kleinfischreusen)
- 19.06.2017 ab 20:00 Uhr (Vögel; Diebstahl der Kleinfischreusen; Eulen)
- 21.08.2017 tagsüber (Kontrolle der Haselmausröhren)
- 04.09.2017 tagsüber (Kontrolle der Haselmausröhren)

Die Auswahl der planungsrelevanten Arten richtet sich nach KAISER (2015).

Bestandsaufnahme Amphibien

Die Amphibienkartierung wurde vom 6. bis 8. Mai 2017 und am 17. bis 19. Juni 2017 systematisch im Bereich des Teiches der Kompensationsfläche in der Hasselbachau durchgeführt.

Es wurden zur Untersuchung der Amphibienfauna - hier speziell des Kammmolchs - folgende Methoden angewandt:

1.) Geländebegehung

- Langsames Begehen der Gewässerränder, da die Molche sich direkt im Wasser und am Gewässerrand aufhalten.

- Absuchen von Totholz, Steinen und anderen Versteckmöglichkeiten am Teich, im flachen Wasser sowie im Umfeld des Teiches und der Hasselbachaue.

2.) Keschern im Gewässer

3.) Ableuchten der Uferbereiche

- Da der Kammolch an Land vor allem in den Abend- und Nachtstunden aktiv ist, wurden die Uferbereiche mit einer Taschenlampe abgeleuchtet und unter Totholz und Steinen nachgeschaut.

4.) Fang von Amphibien

- Verwendung von Fangeinrichtungen (Kleinfischreusen)

Außerhalb der Amphibienlaichzeit wurde das Gebiet nach potentiellen Laichgewässern abgesucht. Darüber hinaus wurde auf die Rufaktivität der Froschlurche geachtet und die Wege nach überfahrenen Tieren untersucht. Während der Nachtkartierungen wurden angrenzende Gewässer mit Hilfe einer Taschenlampe untersucht.

Bestandsaufnahme Reptilien

Die Reptilien sind schwer nachweisbar. Es wurde an sonnenexponierte Orten wie Mauern, Gabionen etc. nach Reptilien abgesucht. Potentielle Tagesverstecke wurden kontrolliert. Außerdem wurden als künstliche Verstecke „Schlangenbretter“ ausgebracht. Bei den Schlangenbrettern handelt es sich um normale Schalttafeln.

Bestandsaufnahme Vögel

Die Erfassung der Vogelfauna erfolgte im Wesentlichen durch morgendliche Begehungen. Die Erfassung erfolgte in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005), BERTHOLD et al. (1980), SPILLNER & ZIMDAHL (1990), LÖBF (1997) und BIBBY et al. (1995). Insbesondere bei SÜDBECK (2005) sind ausführliche Hinweise zur Erfassung von Brutvogelarten angegeben.

Zum Nachweis der nachtaktiven Eulen wurden Klangattrappen eingesetzt (vgl. SÜDBECK et al. 2005: 80ff). Darüber hinaus wurden Anwohner, Spaziergänger und Jäger nach dem Vorkommen von Eulen befragt.

Bestandsaufnahme Fledermäuse

In der Regel können durch die nächtliche und versteckte Lebensweise der Fledermäuse jeweils nur Teile einer Population und der von ihr genutzten Quartiere (insbesondere bei spalten- und waldbewohnenden Arten) ermittelt werden. In der Regel kann erst bei mehrjährigen intensiven Untersuchungen das gesamte Artenspektrum und der Großteil einer Population (über die Erfassung von Sommerkolonien oder Jagdrevieren) innerhalb eines Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden (LÖBF 1997).

Alle heimischen Fledermausarten gehören nach dem Anhang IV der FFH-Richtlinie zu den streng geschützten Tierarten. Da alle Arten ausgesprochen empfindlich auf Störungen sowohl im Sommerquartier als auch im Winterquartier reagieren, hat der Schutz der Fledermäuse vor Störung daher gesetzlich Vorrang vor Datensammlung.

Der Präsenz-Nachweis von Fledermäusen allgemein erfolgte durch (vgl. LÖBF 1997):

- Systematisches Absuchen von möglichem Jagdgebieten (lang gezogene oder großflächige Gewässer wie z.B. Bäche, Flüsse, Burggräben, Parkgewässer, Fischteiche; Obstwiesen, Parks und Alleen mit Altbaumbeständen; Waldrandkulissen bei Dämmerung, Ufergehölze, Lichtungen; etc.) und Nachweis von Fledermäusen durch Sichtbeobachtung (zum Teil unter Zuhilfenahme des Nachtsichtgerätes Zeiss Victory NV 5,6x62T*) und Bat Detektor (Pettersson D1000X).
- Gezieltes Absuchen von Verkehrswegebeleuchtung (von Sonnenuntergang bis Mitternacht) Waldboden mit Nachtsichtgerät (bodenjagende Arten, Zeiss Victory NV 5,6x62T*), insbesondere in strukturreichen Laubwäldern.
- Nachweis von Soziallauten, in der Regel vor dem Ausfliegen zum Zeitpunkt des Sonnenuntergangs (z. B. unter Nistkästen und Baumhöhlen, auf Dachstühlen) ohne Detektor.
- Nachweis von Kot und toten Tieren unter Hangplätzen (Sommerquartiere, Wochenstuben) durch Absuchen vor Dachstühlen größerer Gebäude (z. B. Schlösser, öffentliche Gebäude) zwischen Ende August und März (außerhalb der Wochenstubenzeit). Aus der Größe des Kots können unter Umständen erste grobe Aussagen über die jeweilige Fledermausart abgeleitet werden.
- Nachweis weiterer Quartiere (nicht bei jedem genutzten Quartier zu beobachten) durch Urinspuren unterhalb alter Baumhöhlen (insbes. Buche) oder Kot- und Urinspuren an senkrechten Gebäudewänden in der Umgebung eines Quartiereinflugs.

Horchkisten: Um Fledermausaktivitäten über einen längeren Zeitraum (in der Regel die gesamte Nacht) erfassen zu können, wurden Horchkisten eingesetzt. Die mit Hilfe des Fledermausdetektors umgewandelten Ultraschalllaute der Fledermäuse werden von einem digitalen Aufnahmegerät mit Zeit- und Datumstempel aufgezeichnet, so dass durch die zeitliche Einordnung der erfassten Fledermausaktivitäten Aussagen über die Art der Aktivität getroffen werden können (z.B. Ausflug, Jagd). Insgesamt wurden in einer Nacht vier Horchkisten aufgehängt. Für die Bewertung der mit Hilfe der Horchkisten gewonnenen Ergebnisse werden die Anzahl der nachgewiesenen Fledermauskontakte sowie die zeitliche Verteilung der Fledermausaktivitäten betrachtet. Als ein Fledermauskontakt wird eine beliebige Anzahl an Fledermausrufen bezeichnet, die zwischen dem jeweiligen Starten und Stoppen des Bandgerätes aufgezeichnet worden sind oder die durch eine Unterbrechung von der folgenden Rufsequenz getrennt sind. Die Summenwerte werden vier Aktivitätsgrößenklassen zugeordnet. Die Einteilung der Aktivitätsgrößenklassen erfolgt auf Grundlage von Horchkistenergebnissen aus NRW aus den Jahren 2003 bis 2007 (STARRACH & MEIER-LAMMERING 2008). Die Ergebnisse von insgesamt 1021 Horchkisten-Ergebnissen wurden hierzu nach der Größe des berechneten Wertes sortiert und in vier Gruppen mit jeweils gleicher Anzahl an Horchkistenergebnissen eingeteilt.

Die Aufteilung der Aktivitätskategorien für die aufgezeichneten Fledermausrufe ist der Tabelle zu entnehmen.

Aktivitätskategorie	Wertebereiche
1 = gering	unter 24
2 = mittel	25-55
3 = hoch	56-112
4 = sehr hoch	über 112

Tabelle 1: Aufteilung der Aktivitätskategorien aller Horchkistenergebnisse aus den Jahren 2003 bis 2007 in Nordrhein-Westfalen (insgesamt 1021; vgl. STARRACH & MEIER-LAMMERING 2008).

Die Artnachweise erfolgten durch (vgl. LÖBF 1997):

- Durch synoptische Bestimmung anhand von Flugverhalten, Flugbild und Bat-Detektor-Signale im Jagdrevier bzw. vor Quartieren (beim Ausflug der Tiere oder beim Einflug in den frühen Morgenstunden) können die meisten Fledermausarten ermittelt werden. Bei den Beobachtungen wurde besonders auf das Flugverhalten und Flugbildes, die Flughöhe, den Fellfarbunterschied (Kontrast) Rücken-Bauch, die Flugsilhouette (Flügelbreite, Schwanzform), die Körpergröße Flugverhalten (bei Dunkelheit ggf. Nachtsichtgerät Zeiss Victory NV 5,6x62T*), z. B. an Gewässern), Flugzeit (Datum und Uhrzeit) geachtet.
- Bat-Detektor (Pettersson D1000X) z. T. mit Tonbandaufnahmen mit Dokumentation der Begleitumstände (Wetter, Biotop, Fundort, Anzahl der Tiere, Uhrzeit usw.) und Vergleich mit Referenzaufnahmen mit den Rufen europäischer Fledermäuse (z. B. STEINBACH et al. 2000, BARATAUD 2000).
- ggf. Bestimmung von Totfunden, Zufallsfunde (z. B. Verkehrsoffer, Katzenbeute) oder verendete Jungtiere vor oder in Wochenstuben.

Bestandsaufnahmen Haselmaus

Da im Plangebiet potentiell ein Vorkommen der Haselmaus nicht ausgeschlossen werden kann, wurden im Plangebiet gezielt an Gehölzrändern, im Wald und an Waldrändern „Haarhafröhren“ mit Ködern angebracht. Zusätzlich wurden nachts und in der Dämmerung Sichtbeobachtungen durchgeführt. Außerdem wurde nach Nestern (Kobel) der Haselmaus Ausschau gehalten.

Als Zusammenfassung wird ein Gesamtprotokoll für die Artenschutzprüfung (ASP) erstellt, das sich am Ende des Gutachtens findet. Für die planungsrelevanten Arten, die im Plangebiet nachgewiesen wurden, werden „Art-für-Art-Protokolle“ angefertigt, die ebenfalls am Ende des Gutachtens zu finden sind.

3. Planungsrelevante Tierarten in NRW im Plangebiet zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Metzkausener Straße“ der Stadt Mettmann

3.1 Amphibien

Für das Plangebiet, das im Quadranten 2 des Messtischblatts 4707 Mettmann liegt, wird der **Kammolch als planungsrelevante Amphibie** aufgeführt.

Im Bebauungsplangebiet Nr. 138 „Metzkausener Straße“ kommen in dem Teil des Bebauungsplanes, der bebaut worden soll, keine offenen stehenden oder fließenden Gewässer vor, das heißt es gibt keine Laichgewässer für Amphibien im Bereich der Bauflächen.

Der südliche und östliche Teil des BP sind als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Im östlichen Teil des BP liegen mehrere Kleingärten. In einem Kleingarten befindet sich ein künstlicher Fischteich (siehe Foto 1), der von Quellwasser gespeist wird. In dem Teich sind noch Fische, die das Gewässer als Nahrungshabitat nutzen. Außerdem grenzt an den Teich und das Plangebiet die Hasselbachaue an. Der Fischteich ist mit Draht überspannt, um den Fischreiherr von dem Gewässer abzuhalten. Der Fischteich wurde intensiv nach Amphibien untersucht. Im Teich wurde an mehreren Tagen gekeschert. Außerdem wurden in zwei Intervallen (siehe oben) jeweils vier Kleinfischreusen eingebracht. Es konnten keine Amphibien also weder Molche, noch Frösche oder Kröten im Teich nachgewiesen werden. Der Hasselbach wurde auch auf Feuersalamander untersucht. Es gelang kein Nachweis eines Feuersalamanders im Hasselbach.

Im an den Fischteich angrenzenden Kleingarten konnte im Juni ein adultes Exemplar der Erdkröte (*Bufo bufo*) nachgewiesen werden.

Weitere Nachweise von Amphibien gelangen im Plangebiet nicht. Von der Bebauung sind keine Laichgewässer von Amphibien betroffen. Die Situation des Gewässers im Kleingarten wird im Rahmen der Ausgleichsplanung optimiert. Der Hasselbach grenzt an das Plangebiet bzw. fließt entlang der Kompensationsflächen und bleibt in seinem jetzigen Zustand erhalten (siehe Fotos 1-2).

Aufgrund der Amphibienkartierung des Plangebietes kann das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien wie Kammolch, Kreuzkröte und Wechselkröte für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Metzkausener Straße“ mit anschließender Bebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Amphibien aus.

3.2 Reptilien

Für das Plangebiet, das im Quadranten 2 des Messtischblatts 4707 Mettmann liegt, werden **keine planungsrelevanten Reptilien** aufgeführt. Obwohl geeignete Habitatstrukturen für **Zauneidechse** und **Schlingnatter** fehlen, wurde eine Kartierung durchgeführt, in dessen Rahmen auch „Schlangentreppe“ eingesetzt wurden.

Die Zauneidechse findet sich hauptsächlich auf wärmebegünstigten Standorten wie Heideflächen, Dünen, Sand- und Kiesgruben sowie Bahndämmen. Wichtig ist auch ein Wechsel aus offenen, „grabfähigen“ Böden und dichter bewachsenen Bereichen. Das Plangebiet ist intensiv nach der Zauneidechse untersucht worden. Neben der reinen Sichtbeobachtung sind auch Verstecke (Steine, Platten, Hölzer etc.) im Rahmen der Untersuchung hochgehoben worden. In diesen Verstecken konnten selbst häufige Reptilien wie die Blindschleiche nicht nachgewiesen werden. Außerdem wurden auch zur Untersuchung „Schlangentreppe“ eingesetzt (siehe Abb. 2). Trotz der Kartierung konnten keine Zauneidechsen im Plangebiet nachgewiesen werden. Das Plangebiet weist mit seinen Parabraunerden, der intensiv genutzten „Hundewiese“ sowie den Gehölzstrukturen keine geeigneten Habitatstrukturen für Zauneidechsen auf.



Foto 1: Künstlicher Fischteich mit Quellwasser gespeist am Rande der Hasselbachaue, mit Drähten überspannt, um den Fischreiherr abzuhalten



Foto 2: Überlauf des Regenrückhaltebeckens mit Gabionen, Steinschüttung und angrenzenden Hasselbach

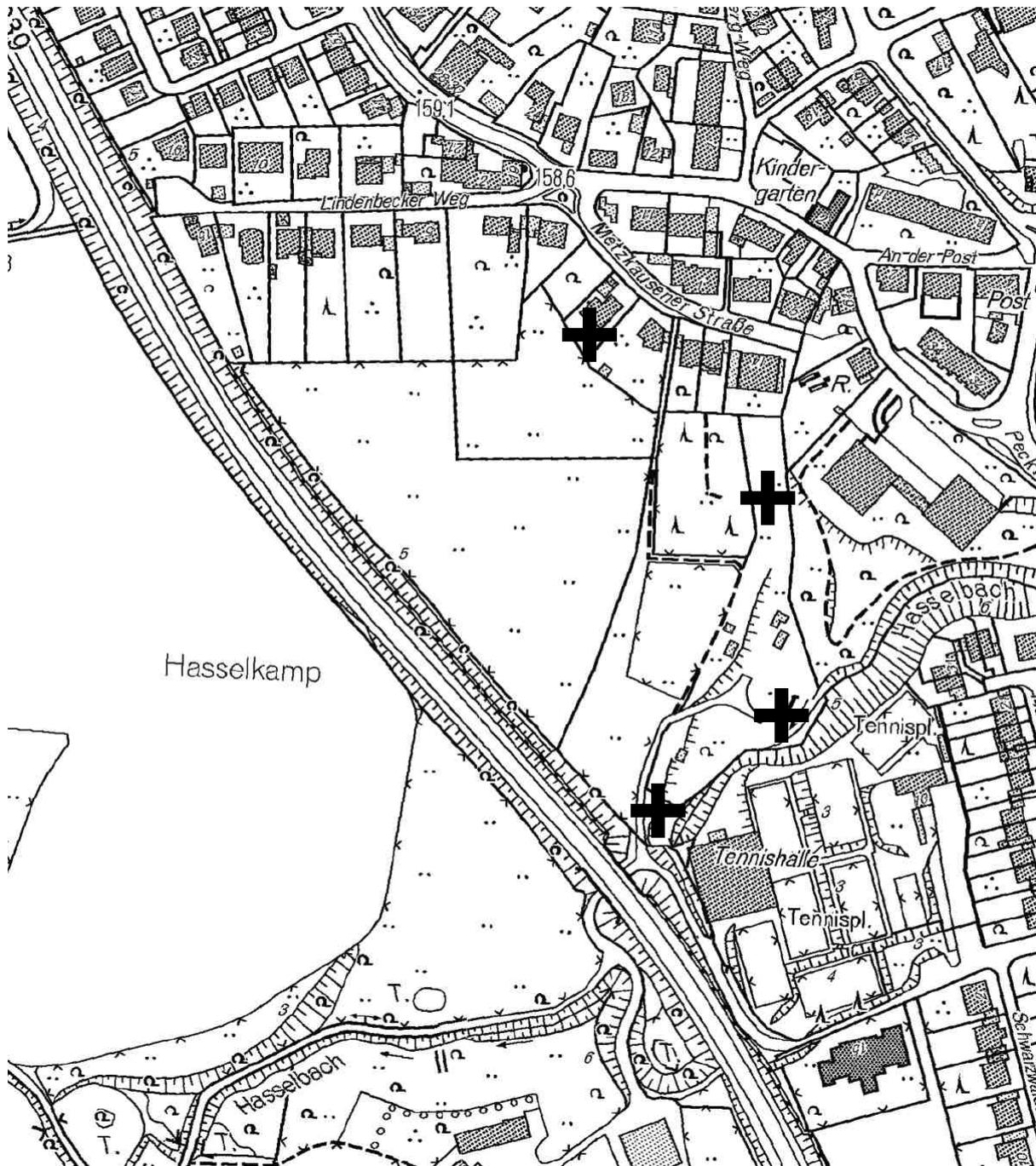


Abb. 2: Lage der Schlangenbretter

Die Schlingnatter ist eine xerothermophile (trockenheits- und wärmeliebende) Schlangenart, die ein relativ breites Spektrum verschiedener Lebensräume besiedelt. Im Niederbergischen sind es vor allem wärmebegünstigte Hanglagen mit Magerrasen, Geröllhalden, aufgelassene Steinbrüche, Felspartien, Trockenmauern, thermophile und lichte Laubmischwälder etc.

Wichtig für die Schlingnatter sind auch xerotherme kurzrasige und vegetationsfreie Flächen. Neben den Habitatstrukturen benötigt die Schlingnatter ausreichend Nahrung. Sie bevorzugt Eidechsen (Zauneidechse, Waldeidechse, Mauereidechse) und Jungschlangen sowie Spitz-, Wühl- und Langschwanzmäuse. Seltener werden Amphibien, nestjunge Vögel, Vogelegeier und große Insekten verspeist. Neben den Habitatstrukturen fehlen dem Plangebiet auch geeignete Nahrungsstrukturen gänzlich.

Trotz des Einsatzes von Schlangenbrettern, dem gezielten Absuchen von Tagesverstecken und Sonnenplätzen konnte keine Schlingnatter im Plangebiet nachgewiesen werden.

Aufgrund der Reptilienkartierung des Plangebietes kann das Vorkommen planungsrelevanter Reptilien wie Zauneidechse und Schlingnatter für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Metzkausener Straße“ mit anschließender Bebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Reptilien aus.

3.3 Schmetterlinge

Für das Plangebiet, das im Quadranten 2 des Messtischblatts 4707 Mettmann liegt, werden **keine planungsrelevanten Schmetterlinge** aufgeführt.

Der Dunkle Ameisen-Wiesenknopfläuling kann aufgrund fehlender Vegetationsstrukturen ausgeschlossen werden, da kein Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) im Plangebiet vorkommt.

Der Nachtkerzenschwärmer kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Die Art findet sich gerne an feuchten Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, niedrigwüchsigen Röhrichten, Kies- und Schuttfluren sowie lückigen Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen besiedelt. Die Flugzeit erstreckt sich von Mai bis Juni. Bei Sonnenauf- und Untergang fliegen die dämmerungs- und nachtaktiven Schmetterlinge ihre Saugpflanzen der Nelkengewächse, Lippenblütler und Schmetterlingsblütler an. Die Eier werden an den Blattunterseiten von Nachtkerzen, Weidenröschen und Blutweiderich abgelegt. Im Plangebiet fehlen ausreichende Bestände der Nahrungspflanzen. Geeignete Habitatstrukturen fehlen im Plangebiet. Die Art konnte im Rahmen der Kartierung nicht nachgewiesen werden.

Aufgrund der Kartierung des Plangebietes kann das Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlinge wie Dunkler Ameisen-Wiesenknopfläuling und Nachtkerzenschwärmer für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Metzkausener Straße“ mit anschließender Bebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Schmetterlinge aus.

3.4 Vögel

Art:	Lebensraum:	P	RL	1	2	3	4	5	6	7	8	9	H
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)		P	-N	+	-	-	-	-	-	-	-	-	DZ
Habicht (<i>Accipiter nisus</i>)		P	-N	-	-	-	-	+	-	-	-	-	NG
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		P	-	+	-	-	-	+	-	-	-	-	NG
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)		P	-	+	-	-	-	+	-	-	-	-	NG
Straßentaube (<i>Columba livia f. domestica</i>)		-	-	-	-	-	-	-	-	*	-	-	I
Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)		-	-N	-	-	-	-	*	-	-	-	-	I
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)		-	-	+	*	+	*	*	*	*	*	*	III
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)		-	-	-	-	-	-	-	-	*	-	-	I
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)		P	-	-	-	-	+	*	-	-	+	-	I
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)		-	-	+	+	-	+	+		+	+	+	NG
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)		-	-	-	-	-	-	*	-	-	-	-	I
Elster (<i>Pica pica</i>)		-	-	+	*	-	*	+	+	*	+	+	II
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)		-	-	+	*	+	+	*	+	+	+	-	II
Rabenkrähe (<i>Corvus c. corone</i>)		-	-	+	+	-	+	+	-	+	+	+	NG
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)		-	-	-	*	*	*	*	*	*	*	*	IV
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)		-	-	-	*	+	*	*	*	*	*	*	IV
Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)		-	-	-	-	-	-	*	-	-	-	-	I
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)		P	3	-	-	-	-	-	-	+	-	-	NG
Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)		-	-	-	+	-	*	-	+	*	-	*	III
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)		-	-	-	*	-	*	*	*	*	-	*	IV
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)		-	-	-	*	-	*	*	*	*	*	*	IV
Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>)		-	-	-	-	*	*	-	-	*	-	*	III
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)		-	-	-	*	*	*	*	*	*	*	*	IV
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)		-	-	-	-	-	-	*	-	-	-	-	I
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)		-	-	-	-	-	-	*	-	-	-	-	
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		-	-	-	-	-	-	*	-	-	-	-	I
Amsel (<i>Turdus merula</i>)		-	-	+	*	*	*	*	*	*	*	*	V
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)		-	-	+	+	-	-	-	-	-	-	-	DZ
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)		-	-	-	-	-	*	*	-	-	-	-	II
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)		-	-	-	*	*	*	*	*	*	*	*	IV
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochuros</i>)		-	-	-	-	+	-	-	-	*	-	*	III
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)		-	-	-	*	*	*	*	*	*	*	*	IV
Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)		-	-	-	-	-	-	-	+	*	-	*	I
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)		-	-	-	-	-	-	-	-	*	-	*	II
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)		-	-	-	*	*	*	*	*	*	*	*	IV
Grünling (<i>Carduelis chloris</i>)		-	-	-	-	-	-	+	-	*	-	*	II
Goldammer (<i>Emberzia citrinella</i>)		-	V	-	*	-	-	-	-	-	-	-	Bv
Anzahl der Brutvögel (inkl. Brutverdacht):				-	13	7	14	18	10	19	9	16	
Anzahl der Nahrungsgäste:				10	4	4	4	8	4	4	5	3	
Gesamt				10	17	11	18	26	14	23	14	19	

Tab. 2: Gesamtartenliste der Vögel des Plangebietes

Erläuterungen:Avifaunistische (Teil-)Lebensräume:

- | | |
|--|--|
| 1 = Wirtschaftsgrünland („Hundewiese“) | 2 = Gehölzstreifen entlang L239 |
| 3 = Abbruchhaus Metzkauser Straße Nr. 6 | 4 = Gartengelände |
| 5 = Buchenwald mit Kleingärten und Teich | 6 = Hausgärten Lindenbecker Weg |
| 7 = angrenzende Siedlung | 8 = parkartiges Gelände Peckhauser Straße |
| 9 = angrenzende Siedlung inkl. Tennisanlage | |

P = planungsrelevante Art NRW

* = Brut/Brutverdacht

+ = Sichtbeobachtung

H = Häufigkeitsstufen der Brutvögel

I = selten (1 - 2 Brutpaare)

II = vereinzelt (3 - 6 Paare)

III = verbreitet (7 - 15 Paare)

IV = häufig (> 15 Paare)

NG = Nahrungsgast

DZ = Durchzügler

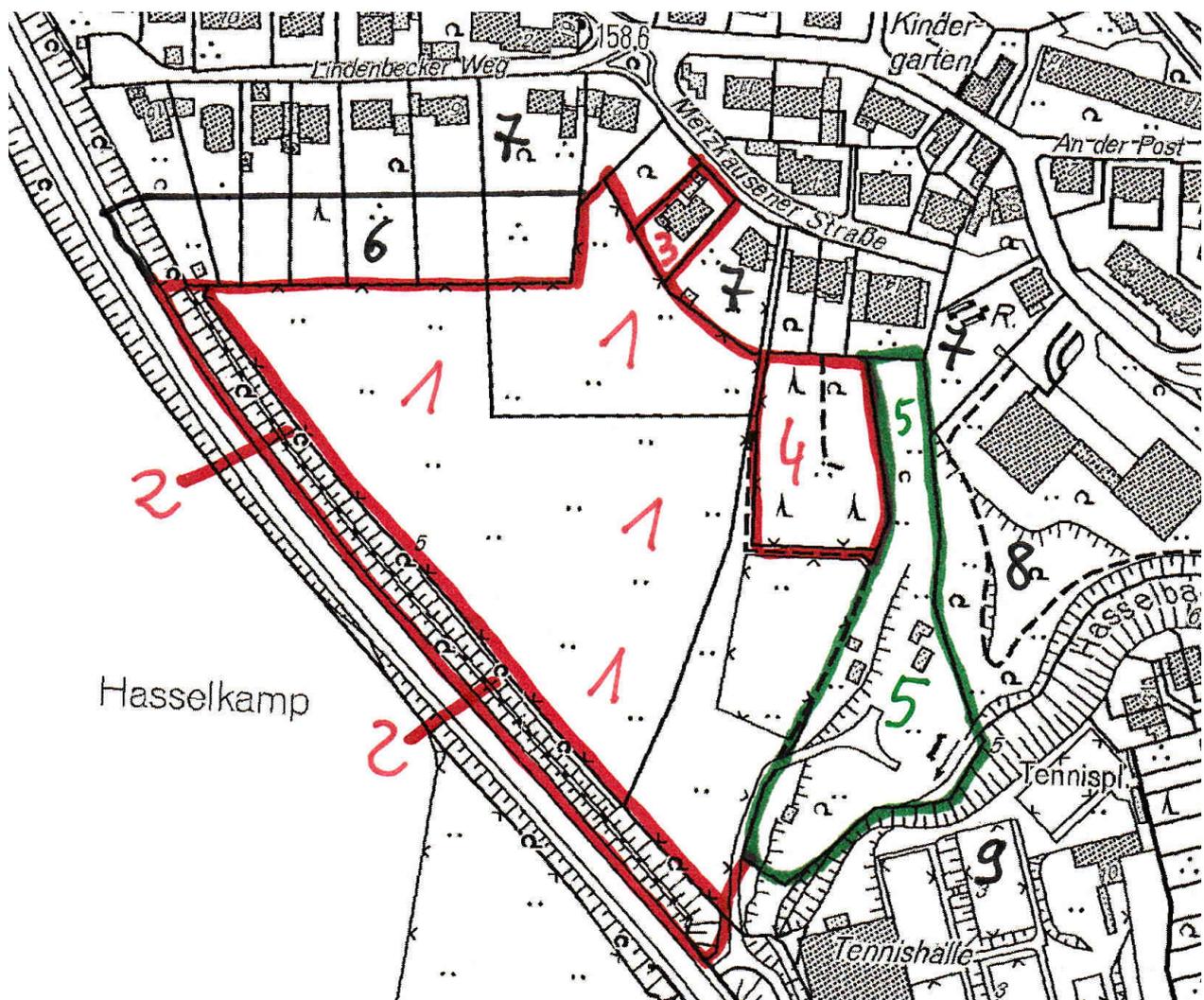


Abb. 3: Abgrenzung der avifaunistischen Lebensräume (1-5 im B-Plangebiet, wobei Nr. 1-4 Eingriffsflächen sind und Nr. 5 eine Ausgleichsfläche ist, Nr. 6-9 außerhalb BP)

Das Bebauungsplangebiet Nr. 138 „Metzkausener Straße“ und sein Umfeld wurden in neun Teilbereiche gegliedert, wobei die Nr. 1-5 im Bebauungsplangebiet liegen. Bei den Teillebensräumen Nr. 1-4 handelt es sich größtenteils um Eingriffsflächen, während die Nr. 5 eine Ausgleichsfläche ist. Die Nr. 6-9 liegen außerhalb des Bebauungsplangebietes, grenzen aber an dieses an.

1.) Strukturarmes, intensiv genutztes Wirtschaftsgrünland („Hundewiese“) (siehe Fotos 3-5)
[B-Plangebiet, Eingriffsfläche]

Das Wirtschaftsgrünland befindet sich inmitten des Plangebietes und wird zum größten Teil bebaut, wobei die LSG-Fläche im Südwesten zukünftig als Ausgleich genutzt wird. Insgesamt konnten 10 Vogelarten beobachtet werden, wovon keine Brutvögel sind, sondern alle 10 Sippen als Durchzügler bzw. Nahrungsgäste im Teillebensraum Nr. 1 auftreten.

Planungsrelevante Brutvögel kommen ebenso wenig wie normale Brutvögel im Teillebensraum Nr. 4 „Wirtschaftsgrünland“ vor.

Das strukturarme und intensiv genutzte Wirtschaftsgrünland, das von „fetten“ Obergräsern geprägt wird, wird im Plangebiet intensiv von Hundebesitzern genutzt. Zu jedem Kartierungstermin waren auf der Fläche mehrere Hunde. Neben der Funktion als Kot- und Urnierplatz für Hunde wurde das Wirtschaftsgrünland auch als Spielwiese genutzt, das heißt die Hunde sind querfeldein über die gesamte Wiese gelaufen. Als Durchzügler, das heißt Vögel die das Plangebiet lediglich überflogen haben, wurden der planungsrelevante Graureiher und die Wacholderdrossel beobachtet. Der Mauersegler jagt hoch in der Luft über dem Grünland.

Als planungsrelevante Arten jagen der Mäusebussard und der Turmfalke auf dem Wirtschaftsgrünland des Plangebietes. Die Jagdreviere der beiden Greifvogelarten sind ca. 2-4(5) km² groß, wobei das Wirtschaftsgrünland des Plangebietes nur einen sehr kleinen Teilbereich des relativ großen Jagdreviers darstellt. Bruthabitate gibt es für die beiden Greifvogelarten keine im Teillebensraum Nr. 1. Beide Arten jagen auch im Teillebensraum Nr. 5, der als zukünftige Ausgleichsfläche erhalten bleibt und aufgewertet wird. Die beiden Arten jagen vor allem Mäuse im Bereich des Grünlandes. Der Mäusebussard frisst aber auch Aas, während der Turmfalke auch gerne Singvögel in der Luft jagt. Das Jagdhabitat der beiden Greifvogelarten wird durch die vorliegende Planung nicht nachhaltig beeinträchtigt und bleibt in seiner Funktionalität erhalten. Teilbereiche werden durch Kompensationsmaßnahmen sogar aufgewertet.

Weitere Nahrungsgäste sind Ringeltaube, Elster, Eichelhäher, Rabenkrähe und Amsel.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Teillebensraum Nr. 1 „Wirtschaftsgrünland“ kleinflächiger Bestandteil großflächiger Jagdhabitate (ca. 2-4(5) km²) der planungsrelevanten Greifvögel Mäusebussard und Turmfalke. Die großflächigen Jagdhabitate der beiden Greifvögel bleiben erhalten. Teilbereiche des Grünlandes werden durch Kompensationsmaßnahmen aufgewertet. Planungsrelevante bzw. nicht planungsrelevante Brutvögel kommen im Teillebensraum Nr. 1 der „Hundewiese“ nicht vor.

CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig, da keine planungsrelevanten Brutvögel im Lebensraum Nr. 1 vorkommen sowie die Jagdhabitate für Mäusebussard und Turmfalke in großen Teilen erhalten bleiben und das Bebauungsplangebiet nur ein ganz kleiner Teil der insgesamt ca. 2-4(5) km² großen Jagdhabitate ist.



Foto 3: Intensiv genutzte Mähwiese, die als Hundespiel- und Kotplatz genutzt wird; siehe Trampelpfad



Fotos 4 & 5: Das Wirtschaftsgrünland im Bebauungsplangebiet wird ständig von Hunden zum Spielen, Koten und Urinieren genutzt, dadurch wird es entsprechend stark anthropogen beeinträchtigt



Foto 6: Blick auf den Gehölzstreifen entlang der L 229



Foto 7: Blick auf das Abbruchhaus Nr. 6, in dessen Bereich die Zufahrt für das Baugebiet entsteht

2.) Gehölzstreifen entlang der L 229 (siehe Foto 6) [B-Plangebiet, Eingriffsfläche]

Im südwestlichen Teil des Plangebietes befindet sich der Gehölzstreifen entlang der L 229, der insgesamt 17 Vogelarten beherbergt, wovon 13 Species Brutvögel und 4 Arten Durchzügler bzw. Nahrungsgäste sind. Das Gros der Brutvögel im Bereich des Lebensraumes Nr. 2 sind Allerweltsarten der Gärten und Parks wie Ringeltaube, Eichelhäher, Rabenkrähe, Blaumeise, Kohlmeise, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle und Buchfink. Als etwas anspruchsvollere Art einer mosaikartigen Kulturlandschaft wurde die Goldammer als Brutvogel nachgewiesen.

Planungsrelevante Brutvögel wurden im Teillebensraum Nr. 2 nicht nachgewiesen.

Als Nahrungsgäste finden sich im Gehölzstreifen entlang der L 220 Mauersegler, Rabenkrähe, Schwanzmeise und Wacholderdrossel.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Teillebensraum Nr. 2 keine planungsrelevanten Brutvögel betroffen sind. Überhaupt konnten in diesem Teillebensraum keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden. Die Gehölzstrukturen werden im Rahmen des Bebauungsplanes entfernt. Anschließend wird eine Lärmschutzwand errichtet, die wieder mit strauchartigen Gehölzen eingegrünt wird. CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig, da keine planungsrelevanten Brutvögel im Lebensraum Nr. 2 vorkommen und keine Jagdhabitats betroffen sind.

3.) Abbruchhaus Metzkausener Straße Nr. 6 (siehe Foto 7) [B-Plangebiet, Eingriffsfläche]

Im nördlichen Teil des Plangebietes liegt an der Metzkausener Straße das Einfamilienhaus Nr. 6 mit seinem Gartengrundstück, das insgesamt 11 Vogelarten beherbergt, wovon 7 Species Brutvögel und 4 Arten Durchzügler bzw. Nahrungsgäste sind. Das Einfamilienhaus Nr. 6 soll im Rahmen der vorliegenden Planung abgebrochen werden und dient dann als Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 138. Das Gros der Brutvögel im Bereich des Lebensraumes Nr. 3 sind Allerweltsarten der Gärten und Parks wie Blaumeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle und Buchfink.

Planungsrelevante Brutvögel wurden im Teillebensraum Nr. 3 nicht nachgewiesen.

Als Nahrungsgäste finden sich auf dem Hausgrundstück Nr. 6 Ringeltaube, Eichelhäher, Kohlmeise und Hausrotschwanz.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Teillebensraum Nr. 3 keine planungsrelevanten Brutvögel betroffen sind. Überhaupt konnten in diesem Teillebensraum keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden. Das Gebäude wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 abgebrochen. CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig, da keine planungsrelevanten Brutvögel im Lebensraum Nr. 3 vorkommen und keine Jagdhabitats betroffen sind.

4.) Gartengelände (siehe Foto 8) [B-Plangebiet, Eingriffsfläche]

Im östlichen Teil des Plangebietes liegt ein abgezauntes Gartengelände mit alten Bäumen und Scherrasen, das anthropogen genutzt wird. Das Gartengelände soll zur Hälfte bebaut werden. Es beherbergt insgesamt 18 Vogelarten, wovon 14 Species Brutvögel und 4 Arten Durchzügler bzw. Nahrungsgäste sind. Das Gros der Brutvögel im Bereich des Lebensraumes Nr. 4 sind Allerweltsarten der Gärten und Parks wie Ringeltaube, Elster, Blaumeise, Kohlmeise, Schwanzmeise,

Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle und Buchfink.

Planungsrelevante Brutvögel wurden im Teillebensraum Nr. 4 nicht nachgewiesen. Als Nahrungsgast wurde der planungsrelevante Waldkauz beobachtet, der im angrenzenden Lebensraum Nr. 5 brütet (siehe unten). Der Waldkauz ernährt sich vor allem von Wühlmäusen und Waldmausarten. Im urbanen Bereich - wie im Plangebiet - jagt er auch verstärkt Singvögel, Eichhörnchen und im Sommer Wanderratten. Der Teillebensraum Nr. 4 ist mit ca. 0,34 ha nur ein ganz kleiner Teil des Jagdhabitats des Waldkauzes.

Als Nahrungsgäste finden sich auf dem Gartengelände Mauersegler, Eichelhäher und Rabenkrähe.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Teillebensraum Nr. 4 „Gartengelände“ ein sehr kleinflächiger Bestandteil (ca. 0,34 ha) eines großflächigeren Jagdhabitats ist, wobei weniger als die Hälfte des Teillebensraumes Nr. 4 bebaut werden. Das großflächige Jagdhabitat der Eulenart bleibt erhalten. Der LSG-Bereich des Gartengeländes wird als Grünfläche ausgewiesen. Planungsrelevante Brutvögel kommen im Teillebensraum Nr. 4 nicht vor.

CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig, da keine planungsrelevanten Brutvögel im Lebensraum Nr. 4 vorkommen und das Jagdhabitat des Waldkauzes größtenteils erhalten bleibt.

5.) Buchenwald mit Kleingärten und Teich (siehe Fotos 1-2 & 9-10) [B-Plangebiet, Ausgleichsfläche]

Der östliche Teil des Plangebietes, der an die Hasselbachau angrenzt und einige Kleingärten, ein Regenrückhaltebecken und einen Teich beherbergt, liegt mit seinen alten Buchen und Bäumen im Landschaftsschutzgebiet und wird gleichzeitig als Kompensationsfläche im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens aufgewertet. Es handelt sich im Untersuchungsgebiet um den artenreichsten Lebensraum. Der Teillebensraum Nr. 5 beherbergt insgesamt 26 Vogelarten, wovon 18 Species Brutvögel und 8 Arten Durchzügler bzw. Nahrungsgäste sind. Als planungsrelevanter Brutvogel kann in diesem Teillebensraum der Waldkauz nachgewiesen werden. Als planungsrelevante Arten wurden Habicht, Mäusebussard und Turmfalke als Nahrungsgäste beobachtet. Der Habicht hat regelmäßig in diesem Teillebensraum Ringeltauben gerupft und verspeist. Mäusebussard und Turmfalke (siehe Foto 10) wurden hier ebenfalls bei der Jagd beobachtet.

Als weitere anspruchsvollere Brutvögel finden sich Hohлтаube, Buntspecht, Star, Kleiber und Gartenbaumläufer. Daneben finden sich aber auch Allerweltsarten der Gärten und Parks wie Ringeltaube, Eichelhäher, Blaumeise, Kohlmeise, Weidenmeise, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle und Buchfink.

Als Nahrungsgäste finden sich im Bereich des Buchenwaldes mit Kleingärten und Teich Mauersegler, Elster, Rabenkrähe und Grünling.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Teillebensraum Nr. 5 „Buchenwald mit Kleingärten und Teich“ der artenreichste Lebensraum des Bebauungsplangebietes ist. Als Kompensationsfläche wird der Bereich weiter aufgewertet. Die Niststätte des Waldkauzes bleibt ebenso wie das Jagdhabitat der drei Greifvogelarten erhalten. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da aufgrund des Erhalts und der Aufwertung des Teillebensraumes Nr. 5 keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorliegen. Als Maßnahme des Risikomanagements wird empfohlen zwei Nisthöhlen für den Waldkauz an alten Bäumen anzubringen, um die Population zu stärken.

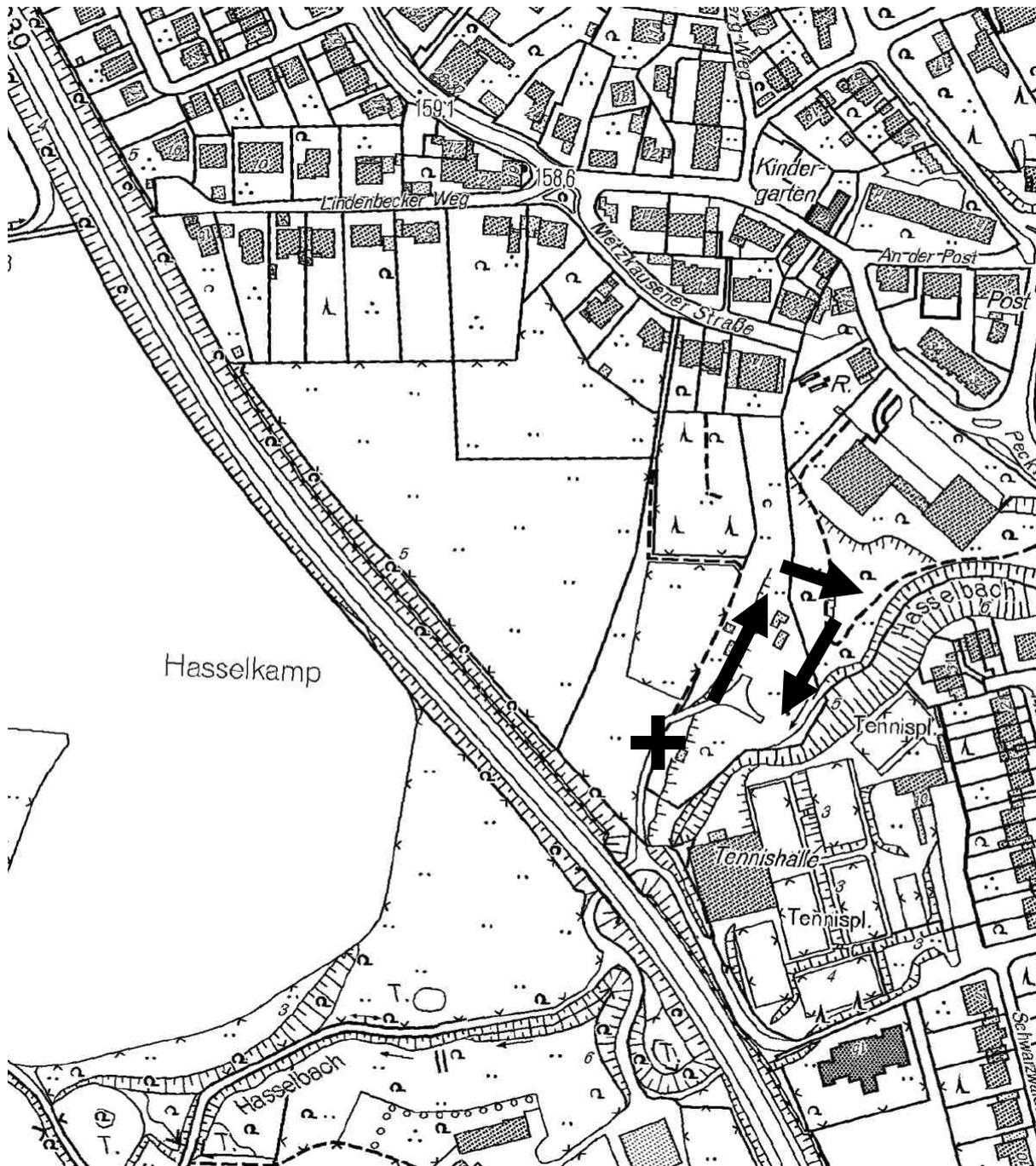


Abb. 4: Vorkommen des Waldkauzes; Kreuz = Standort der Klangatruppe am 16.03.2017;
Pfeile = balzender und singender Waldkauz



Foto 8: Gartengelände mit Gehölzstrukturen, das zu weniger als der Hälfte bebaut werden soll



Foto 9: Rotbuchen, die im B-Plangebiet liegen und als Ausgleichsfläche aufgewertet werden



Foto 10: Jäger Turmfalke im Teillebensraum Nr. 5 in einer Rotbuche



Foto 11: Im Jahr 2017 wurde ein Hausgarten an der Lindenbecker Straße massiv verdichtet und umgestaltet

6.) Hausgärten Lindenbecker Weg (siehe Foto 11) [außerhalb des B-Plangebiets]

Die Hausgärten am Lindenbecker Weg liegen außerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 138, grenzen aber an dieses an. Im Jahr 2017 ist ein Hausgarten umgestaltet und das Grundstück verdichtet worden (siehe Foto 11). Die Hausgärten beherbergen insgesamt 14 Vogelarten, wovon 10 Species Brutvögel und 4 Arten Durchzügler bzw. Nahrungsgäste sind. Das Gros der Brutvögel im Bereich des Lebensraumes Nr. 6 sind Allerweltsarten der Gärten und Parks wie Ringeltaube, Blaumeise, Kohlmeise, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle und Buchfink.

Planungsrelevante Brutvögel, Durchzügler oder Nahrungsgäste wurden im Teillebensraum Nr. 6 nicht nachgewiesen.

Als Nahrungsgäste finden sich im Bereich der Hausgärten am Lindenbecker Weg Elster, Eichelhäher, Schwanzmeise und Haussperling.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Teillebensraum Nr. 6 von der vorliegenden Planung nicht beeinträchtigt wird.

7.) angrenzende Siedlung [außerhalb des B-Plangebiets]

Das Bebauungsplangebiet Nr. 138 „Metzkausener Straße“ wird von der Siedlung entlang des Lindenbecker Weges und der Metzkausener Straße umgeben. Die angrenzenden Siedlungen beherbergen insgesamt 23 Vogelarten, wovon 19 Species Brutvögel und 4 Arten Durchzügler bzw. Nahrungsgäste sind. Das Gros der Brutvögel im Bereich des Lebensraumes Nr. 7 sind Allerweltsarten der Gärten und Parks wie Ringeltaube, Türkentaube, Elster, Blaumeise, Kohlmeise, Schwanzmeise, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Buchfink und Grünling. Daneben finden sich in der angrenzenden Siedlung aber auch Gebäudebrüter wie Hausrotschwanz, Haussperling und Bachstelze.

Planungsrelevante Brutvögel wurden im Teillebensraum Nr. 7 nicht nachgewiesen. Als planungsrelevanter Nahrungsgast jagt die Mehlschwalbe in der Luft nach Insekten.

Als Nahrungsgäste finden sich im Bereich der angrenzenden Siedlung Mauersegler, Eichelhäher und Rabenkrähe.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Teillebensraum Nr. 7 von der vorliegenden Planung nicht beeinträchtigt wird.

8.) parkartiges Gelände an der Peckhauser Straße [außerhalb des B-Plangebiets]

Das parkartige Gelände an der Peckhauser Straße grenzt an das Bebauungsplangebiet Nr. 138 „Metzkausener Straße“. Der Teillebensraum Nr. 8 beherbergt insgesamt 14 Vogelarten, wovon 9 Species Brutvögel und 5 Arten Durchzügler bzw. Nahrungsgäste sind. Das Gros der Brutvögel im Bereich des Lebensraumes Nr. 7 sind Allerweltsarten der Gärten und Parks wie Ringeltaube, Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle und Buchfink.

Planungsrelevante Brutvögel wurden im Teillebensraum Nr. 8 nicht nachgewiesen. Als planungsrelevanter Nahrungsgast jagt der Waldkauz in diesem Teillebensraum.

Als Nahrungsgäste finden sich im Bereich des parkartigen Gelände an der Peckhauser Straße Mauersegler, Elster, Eichelhäher und Rabenkrähe.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Teillebensraum Nr. 8 von der vorliegenden Planung nicht beeinträchtigt wird. Er grenzt an die Kompensationsflächen des Bebauungsplan-gebiets an.

9.) angrenzende Siedlung inkl. Tennisanlage [außerhalb des B-Plangebiets]

Die Siedlung mit der Tennisanlage grenzen im Südosten an das Bebauungsplangebiet Nr. 138 „Metzkausener Straße“. Die angrenzenden Siedlung mit Tennisanlage beherbergen insgesamt 19 Vogelarten, wovon 16 Species Brutvögel und 3 Arten Durchzügler bzw. Nahrungsgäste sind. Das Gros der Brutvögel im Bereich des Lebensraumes Nr. 9 sind Allerweltsarten der Gärten und Parks wie Ringeltaube, Blaumeise, Kohlmeise, Schwanzmeise, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Buchfink und Grünling. Daneben finden sich in der angrenzenden Siedlung aber auch Gebäudebrüter wie Hausrotschwanz, Haussperling und Bachstelze.

Planungsrelevante Brutvögel, Durchzügler und Nahrungsgäste wurden im Teillebensraum Nr. 9 nicht nachgewiesen.

Als Nahrungsgäste finden sich im Bereich der angrenzenden Siedlung mit der Tennisanlage Mauersegler, Elster und Rabenkrähe.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Teillebensraum Nr. 9 von der vorliegenden Planung nicht beeinträchtigt wird.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Metzkausener Straße“ erfordert keine CEF-Maßnahmen für Brutvögel, da im bebaubaren Teil des Plangebietes (Teillebensräume Nr. 1-4) keine planungsrelevanten Brutvögel vorkommen.

Mäusebussard, Turmfalke und Waldkauz wurden als Nahrungsgäste im bebaubaren Teil des Plangebietes beobachtet.

Der Mäusebussard hat ein entsprechend großes Jagdrevier von durchschnittlich 2-5 km², so dass das Plangebiet (Teillebensraum Nr. 1) für diese Art von untergeordneter Bedeutung ist. In den Gärten sowie dem Kompensationsteil des Teillebensraum Nr. 1 entstehen auch zukünftig neue Jagdmöglichkeiten für den Mäusebussard. Der Bussard jagt auch im Teillebensraum Nr. 5, der als Kompensationsfläche aufgewertet wird.

Der Turmfalke jagt nach Mäusen und Singvögeln im Plangebiet. Die Jagdreviere der Turmfalken sind ca. 2-4 km² groß. Der Teillebensraum Nr. 1 ist nur ein kleiner Teil des großen Jagdhabitats. In den Gärten und dem Kompensationsteil des Teillebensraum Nr.1 entstehen neue Strukturen für Singvögel, die dem Turmfalke als Nahrung dienen. Der Falke jagt auch im Teillebensraum Nr. 5, der als Kompensationsfläche aufgewertet wird.

Der Waldkauz jagt auch im Teillebensraum Nr. 4, der ein sehr kleinflächiger Bestandteil (ca. 0,34 ha) eines großflächigeren Jagdhabitats ist, wobei weniger als die Hälfte des Teillebensraumes Nr. 4 bebaut werden. Die andere Hälfte des kleinflächigen Teils der Gartenfläche des großflächigeren Jagdhabitats liegt im Landschaftsschutzgebiet und bleibt erhalten.

Der Graureiher hat das Plangebiet nur als Durchzügler überflogen und im Bebauungsplangebiet keine Jagdaktivitäten gezeigt.

Der Teillebensraum Nr. 5 „Buchenwald mit Kleingärten und Teich“ ist der artenreichste Lebensraum im BP Nr. 138 „Metzkausener Straße“. Als Kompensationsfläche wird der Bereich weiter aufgewertet. Die Niststätte des Waldkauzes bleibt ebenso wie das Jagdhabitat der drei Greifvogelarten erhalten. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da aufgrund des Erhalts und der Aufwertung des Teillebensraumes Nr. 5 keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorliegen. Als Maßnahme des Risikomanagements werden zusätzlich zwei Nisthöhlen für den Waldkauz an alten Bäumen angebracht, um die Vielfalt an Brutstätten für den Waldkauz weiter zu erhöhen.

Für das Plangebiet, das im Quadranten 2 des Messtischblattes 4707 Mettmann liegt, werden **Eisvogel, Feldlerche, Feldsperling, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Wachtel, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Wasserralle und Wiesenpieper** als planungsrelevante Vögel aufgeführt.

Die hier aufgeführten Arten können als **Brutvögel** aufgrund eigener Kartierungen und fehlender Habitatstrukturen **für den bebaubaren Teil des Plangebiet ausgeschlossen werden (siehe oben)**. Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke und Waldkauz treten in Teilbereichen als Durchzügler und/oder Nahrungsgäste auf.

Im nicht bebaubaren Teil des Bebauungsplangebietes, bei dem es sich um die Kompensationsflächen handelt, die im Landschaftsschutzgebiet liegen, tritt der Waldkauz als Brutvögel sowie Habicht, Mäusebussard und Turmfalke als Nahrungsgäste auf. Diese Strukturen bleiben erhalten und werden verbessert.

Alle Vögel sind besonders geschützt und fallen grundsätzlich unter den Artenschutz im Sinne § 44 Abs. 1 Satz 1 & 3 BNatSchG, das heißt ihre Niststätten dürfen nicht zerstört und die Jung- und Altvögel nicht getötet werden. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme werden die Gehölze, die im Rahmen möglicher Baumaßnahmen gefällt werden müssen, sowie die Gebäude, die abgebrochen werden müssen, im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. beseitigt. **Eine Beeinträchtigung bzw. eine Tötung im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt somit nicht vor. Eine Gefährdung im Sinne Artenschutzes ist ausgeschlossen.**

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Bebauungsplangebiet keine Verbotstatbestände für Brutvögel, Durchzügler und Nahrungsgäste im Sinne **von § 44 Abs. 1 BNatSchG** vorliegen. Teilweise werden randliche Habitats durch Kompensationsmaßnahmen weiter verbessert.

3.5 Säugetiere

3.5.1 Fledermäuse

Für das Plangebiet, das im Quadranten 2 des Messtischblattes 4707 Mettmann liegt, werden **Großer Abendsegler** und **Zwergfledermaus** als geschützte Säugetiere aufgeführt.

Das Plangebiet wurde systematisch und umfangreich durch die Installation von Horchkisten auf seine Fledermausfauna untersucht (siehe Abb. 5-6, Tab. 3-5). Die Fledermausfauna im Bebauungsplangebiet ist unterdurchschnittlich bis stellenweise überdurchschnittlich individuenreich aber relativ artenarm. Die gebietsprägende Fledermaus ist die Zwergfledermaus mit einem Beobachtungsanteil von 97,7%, die als Kulturfolger überall im Kreis Mettmann verbreitet ist. Von

2.407 aufgezeichneten Rufen gehören 2.352 Rufe der Zwergfledermaus. Als weitere Arten kommt die Mückenfledermaus mit 0,83%, die Rauhhautfledermaus mit 0,79% sowie die Gruppe der „nyctaloiden Rufe“ mit 0,25% und die Artgruppe „Myotis spec.“ mit 0,17% vor. 0,25% der Rufe sind unbestimmt, da sie keiner Artgruppe zugeordnet werden konnten.

Im Folgenden werden die Beobachtungen weiter differenziert und interpretiert.

Winterquartiere, Sommerquartiere und Wochenstuben im Plangebiet

Fledermäuse suchen in Bäumen (Baumhöhlen, in Rindenspalten etc.) und in Gebäuden Sommerquartiere und Wochenstuben. Winterquartiere müssen frostsicher sein und finden sich deshalb bevorzugt in Höhlen, Eiskellern, Stollen, Felsspalten sowie auch an und in Gebäuden.

Für Gebäudefledermäuse wie die Zwergfledermaus (97,7% Anteil der Rufe) und teilweise die Mückenfledermaus (0,83% der Rufe) kommt im Bebauungsplangebiet als geeignetes Sommerquartier bzw. Wochenstube nur das Abbruchhaus Nr. 6 an der Metzkausener Straße vor. Deshalb wurde das Haus intensiv nachts mit Bat-Detektoren als Ausflugskontrolle untersucht. Im Abbruchhaus (siehe Abb. 5) konnte ein Sommerquartier der Zwergfledermaus nachgewiesen werden. Weitere Arten wurden in dem Haus nicht gefunden. Die Zwergfledermäuse treten nur im Außenbereich des Hauses und nicht innen auf, das heißt die Sommerquartiere sind nicht frostsicher.

Im gesamten B-Plangebiet finden sich keine geeigneten frostsicheren Winterquartiere.

Theoretisch könnten Sommerquartiere bzw. Wochenstuben für „Baumfledermäuse“ im B-Plangebiet vorkommen (Teillebensräume Nr. 2, 4 und 5). Deshalb sind in der Tab. 4 die Ein- und Ausflugzeiten in das B-Plangebiet der entsprechenden Arten zu betrachten. Die Mückenfledermaus die Spaltenquartiere an Gebäuden wie auch Baumhöhlen nutzt, überfliegt das Plangebiet meistens nur. Sie fliegt vor allem erst Stunden nach Sonnenuntergang in das Plangebiet ein. Die wenigen Nachweise der Artgruppe „Myotis spec.“, zu der u.a. Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Teichfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus gehören, überfliegen das Plangebiet mitten in der Nacht. Gleiches gilt für die Rauhhautfledermaus und die „nyctaloiden Rufe“, zu denen u.a. Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zweifarbfledermaus gehören. Sehr schön lässt sich das bei den Zwergfledermäusen beobachten, die aus den umliegenden Siedlungen und Gewerbegebäuden kurz nach Sonnenuntergang in das B-Plangebiet einfliegen, um dort zu jagen. Dieser Kulturfolger tritt also in den Gebäuden von Metzkausen vermehrt auf.

Aufgrund dieser Sachverhalte können Sommerquartiere und Wochenstuben für „Baumfledermäuse“ im B-Plangebiet ausgeschlossen werden, da im positiven Fall andere Ein- und Ausflugzeiten im B-Plangebiet vorhanden sein müssten.

Bevor die Abbrucharbeiten am Haus Nr. 6 Metzkausener Straße durchgeführt werden, ist die unten dargestellte CEF-Konzeption für die Zwergfledermaus im Vorlauf vor den Arbeiten durchzuführen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

Horchkiste Nr.	Datum	Rechtswert	Hochwert	Aktivitäts-kategorie	Fledermaus-kontakte	Myotis spec.	Gr. Abend-segler	Zwerg-fledermaus	Mücken-fledermaus	Rauhaut-fledermaus	"nyctaloide Rufe"	Langohr	unbestim-mt
Metzkäusen													
695-1	06.05.2017	25 66 079	56 81 293	sehr hoch	188	0	0	172	7	3	2	0	4
695-1	07.05.2017	25 66 079	56 81 293	hoch	84	0	0	80	3	1	0	0	0
695-1	08.05.2017	25 66 079	56 81 293	gering	24	0	0	24	0	0	0	0	0
Fichte	Ecke	Mittelwert	hoch	98,7									
695-1	13.06.2017	25 66 079	56 81 293	gering	24	0	0	23	0	0	1	0	0
695-1	14.06.2017	25 66 079	56 81 293	gering	9	0	0	7	1	0	1	0	0
695-1	15.06.2017	25 66 079	56 81 293	gering	3	0	0	3	0	0	0	0	0
695-1	16.06.2017	25 66 079	56 81 293	gering	2	0	0	2	0	0	0	0	0
Fichte	Ecke	Mittelwert	gering	9,5									
732-1	06.05.2017	25 66 073	56 81 171	mittel	31	0	0	30	0	1	0	0	0
732-1	07.05.2017	25 66 073	56 81 171	mittel	28	0	0	27	0	1	0	0	0
732-1	08.05.2017	25 66 073	56 81 171	gering	9	0	0	9	0	0	0	0	0
Hasel	Süd	Mittelwert	gering	22,7									
732-1	13.06.2017	25 66 079	56 81 293	mittel	31	0	0	31	0	0	0	0	0
732-1	14.06.2017	25 66 079	56 81 293	mittel	27	0	0	27	0	0	0	0	0
732-1	15.06.2017	25 66 079	56 81 293	mittel	46	0	0	45	0	1	0	0	0
732-1	16.06.2017	25 66 079	56 81 293	mittel	37	0	0	37	0	0	0	0	0
Hasel	Süd	Mittelwert	mittel	35,3									
733-1	06.05.2017	25 65 924	56 81 329	mittel	32	0	0	30	1	1	0	0	0
733-1	07.05.2017	25 65 924	56 81 329	sehr hoch	154	0	0	154	0	0	0	0	0
733-1	08.05.2017	25 65 924	56 81 329	gering	12	0	0	12	0	0	0	0	0
Weide	Damm	Mittelwert	hoch	66,0									
733-2	13.06.2017	25 65 976	56 81 275	gering	12	0	0	12	0	0	0	0	0
733-2	14.06.2017	25 65 976	56 81 275	mittel	26	0	0	25	0	1	0	0	0
733-2	15.06.2017	25 65 976	56 81 275	mittel	53	1	0	51	1	0	0	0	0
733-2	16.06.2017	25 65 976	56 81 275	gering	18	1	0	17	0	0	0	0	0
Kirsche	Damm	Mittelwert	mittel	27,3									
734-1	06.05.2017	25 66 109	56 81 200	mittel	53	0	0	50	0	2	1	0	0
734-1	07.05.2017	25 66 109	56 81 200	sehr hoch	160	0	0	158	0	1	0	0	1
734-1	08.05.2017	25 66 109	56 81 200	hoch	60	0	0	59	1	0	0	0	0
Buche	Teich	Mittelwert	hoch	91,0									
734-1	13.06.2017	25 66 109	56 81 200	sehr hoch	251	0	0	246	3	2	0	0	0
734-1	14.06.2017	25 66 109	56 81 200	sehr hoch	165	2	0	161	0	2	0	0	0
734-1	15.06.2017	25 66 109	56 81 200	sehr hoch	259	0	0	259	0	0	0	0	0
734-1	16.06.2017	25 66 109	56 81 200	sehr hoch	445	0	0	441	3	0	0	0	1
Buche	Teich	Mittelwert	sehr hoch	280,0									
869-1	06.05.2017	25 66 114	56 81 244	mittel	28	0	0	26	0	1	1	0	0
869-1	07.05.2017	25 66 114	56 81 244	hoch	84	0	0	84	0	0	0	0	0
869-1	08.05.2017	25 66 114	56 81 244	gering	10	0	0	10	0	0	0	0	0
Buche	Altholz	Mittelwert	mittel	40,7									
869-1	13.06.2017	25 66 114	56 81 244	gering	10	0	0	9	0	1	0	0	0
869-1	14.06.2017	25 66 114	56 81 244	gering	9	0	0	8	0	1	0	0	0
869-1	15.06.2017	25 66 114	56 81 244	gering	12	0	0	12	0	0	0	0	0
869-1	16.06.2017	25 66 114	56 81 244	gering	11	0	0	11	0	0	0	0	0
Buche	Altholz	Mittelwert	gering	10,5									
Summe:					2.407	4	0	2.352	20	19	6	0	6
Prozent:					100,0	0,17	0,0	97,7	0,83	0,79	0,25	0,0	0,25

Tab. 3: Anzahl der Fledermausnachweise mit der Horchkiste im Plangebiet

Aktivitätskategorie	Wertebereiche
1 = gering	unter 24
2 = mittel	25-55
3 = hoch	56-112
4 = sehr hoch	über 112

Tab. 4: Zuordnung der Fledermausaktivität in Wertstufen

Horchkiste Nr.	Datum	Sonnen- untergang	Sonnen- aufgang	Myotis spec.		Großer Abendsegler		Zwergfledermaus		Mückenfledermaus		Rauhautfledermaus		"nyctaloide Rufe"		Langohr	
				erste	letzte	erste	letzte	erste	letzte	erste	letzte	erste	letzte	erste	letzte	erste	letzte
Metzkausen																	
695-1	06.05.2017	20:57	06:01	-	-	-	-	21:44	05:06	23:10	05:06	22:40	00:51	23:44	00:34	-	-
695-1	07.05.2017	20:58	05:59	-	-	-	-	21:40	03:51	22:58	00:16	01:21	01:21	-	-	-	-
695-1	08.05.2017	21:00	05:57	-	-	-	-	21:33	22:52	-	-	-	-	-	-	-	-
Fichte	Ecke																
695-1	13.06.2017	21:47	05:16	-	-	-	-	21:16	04:38	-	-	-	-	01:37	01:37	-	-
695-1	14.06.2017	21:47	05:16	-	-	-	-	23:45	04:11	01:28	01:28	-	-	00:01	00:01	-	-
695-1	15.06.2017	21:48	05:16	-	-	-	-	22:26	04:20	-	-	-	-	-	-	-	-
695-1	16.06.2017	21:49	05:15	-	-	-	-	22:33	23:04	-	-	-	-	-	-	-	-
Fichte	Ecke																
732-1	06.05.2017	20:57	06:01	-	-	-	-	21:19	05:20	-	-	01:38	01:38	-	-	-	-
732-1	07.05.2017	20:58	05:59	-	-	-	-	21:04	05:26	-	-	21:27	21:27	-	-	-	-
732-1	08.05.2017	21:00	05:57	-	-	-	-	21:22	21:33	-	-	-	-	-	-	-	-
Hasel	Süd																
732-1	13.06.2017	21:47	05:16	-	-	-	-	22:01	03:15	-	-	-	-	-	-	-	-
732-1	14.06.2017	21:47	05:16	-	-	-	-	22:24	04:02	-	-	-	-	-	-	-	-
732-1	15.06.2017	21:48	05:16	-	-	-	-	22:05	03:46	-	-	-	-	-	-	-	-
732-1	16.06.2017	21:49	05:15	-	-	-	-	22:07	03:54	-	-	-	-	-	-	-	-
Hasel	Süd																
733-1	06.05.2017	20:57	06:01	-	-	-	-	21:16	05:22	00:52	05:22	01:13	01:13	-	-	-	-
733-1	07.05.2017	20:58	05:59	-	-	-	-	21:02	05:29	-	-	-	-	-	-	-	-
733-1	08.05.2017	21:00	05:57	-	-	-	-	21:14	22:38	-	-	-	-	-	-	-	-
Weide	Damm																
733-2	13.06.2017	21:47	05:16	-	-	-	-	22:09	04:36	-	-	-	-	-	-	-	-
733-2	14.06.2017	21:47	05:16	-	-	-	-	22:27	04:40	-	-	01:37	01:37	-	-	-	-
733-2	15.06.2017	21:48	05:16	01:45	01:45	-	-	22:14	04:41	03:52	03:52	-	-	-	-	-	-
733-2	16.06.2017	21:49	05:15	23:50	23:50	-	-	22:09	04:20	-	-	-	-	-	-	-	-
Kirsche	Damm																
734-1	06.05.2017	20:57	06:01	-	-	-	-	21:13	05:29	-	-	21:41	21:41	00:34	00:34	-	-
734-1	07.05.2017	20:58	05:59	-	-	-	-	21:03	05:39	-	-	21:27	21:27	-	-	-	-
734-1	08.05.2017	21:00	05:57	-	-	-	-	21:21	23:59	23:25	23:25	-	-	-	-	-	-
Buche	Teich																
734-1	13.06.2017	21:47	05:16	-	-	-	-	23:09	04:53	22:31	22:31	22:50	03:27	-	-	-	-
734-1	14.06.2017	21:47	05:16	03:55	04:33	-	-	22:08	04:47	-	-	22:28	22:46	-	-	-	-
734-1	15.06.2017	21:48	05:16	-	-	-	-	21:57	04:48	-	-	-	-	-	-	-	-
734-1	16.06.2017	21:49	05:15	-	-	-	-	22:06	04:48	22:24	01:06	-	-	-	-	-	-
Buche	Teich																
869-1	06.05.2017	20:57	06:01	-	-	-	-	21:15	05:24	-	-	01:37	01:37	21:38	21:38	-	-
869-1	07.05.2017	20:58	05:59	-	-	-	-	21:02	05:30	-	-	-	-	-	-	-	-
869-1	08.05.2017	21:00	05:57	-	-	-	-	21:19	02:39	-	-	-	-	-	-	-	-
Buche	Altholz																
869-1	13.06.2017	21:47	05:16	-	-	-	-	02:28	04:44	-	-	04:24	04:24	-	-	-	-
869-1	14.06.2017	21:47	05:16	-	-	-	-	21:52	04:56	-	-	02:15	02:15	-	-	-	-
869-1	15.06.2017	21:48	05:16	-	-	-	-	22:05	04:46	-	-	-	-	-	-	-	-
869-1	16.06.2017	21:49	05:15	-	-	-	-	22:07	04:34	-	-	-	-	-	-	-	-
Buche	Altholz																

Tab. 5: Flugzeit im Plangebiet nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang

Jagdhabitate im Plangebiet

Fledermäuse jagen nachts Insekten. Deshalb werden zur Jagd Flächen aufgesucht, die eine hohe natürliche „Insektenlast“ haben. Bei den nächtlichen Jagdflügen orientieren sich Fledermäuse bevorzugt an linearen Strukturen wie „Galeriewälder“ entlang von Bächen und Flüssen und anderen Gehölzstreifen.

Im Plangebiet lassen sich die stärksten Jagdaktivitäten (siehe Tab. 3 & Abb. 6) im Umfeld des Teiches (siehe Foto 2) und der Hasselbachau (siehe Foto 1) beobachten. Außerdem finden sich je nach Jahreszeit auch verstärkte Jagdaktivitäten entlang der Gehölzstrukturen. Bei den jagenden Fledermäusen handelt es sich fast ausschließlich um Zwergfledermäuse, die aus den angrenzenden Siedlungen einfliegen. Die anderen Fledermausarten sind als Durchzügler (siehe unten) einzustufen. Die Jagdhabitate der Fledermäuse (Teillebensraum Nr. 5, Teile des Teillebensraumes Nr. 4) bleiben erhalten bzw. werden im Bereich des Grünlandes durch Kompensationsmaßnahmen teilweise aufgewertet. Für die Fledermäuse ist die Insektenlast wichtig, die besonders hoch in Gewässern (Hasselbach, Teich) ist, die im Bereich der Ausgleichsfläche liegen. Als Kulturfolger jagen die Zwergfledermäuse auch unter Straßenlaternen in der Metzkauser Straße und dem Lindenbecker Weg. In den zukünftigen Gärten entstehen neue Habitate für Insekten.

Die vorliegende Bebauungsplanung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Jagdhabitate der (Zwerg-)Fledermäuse aus.

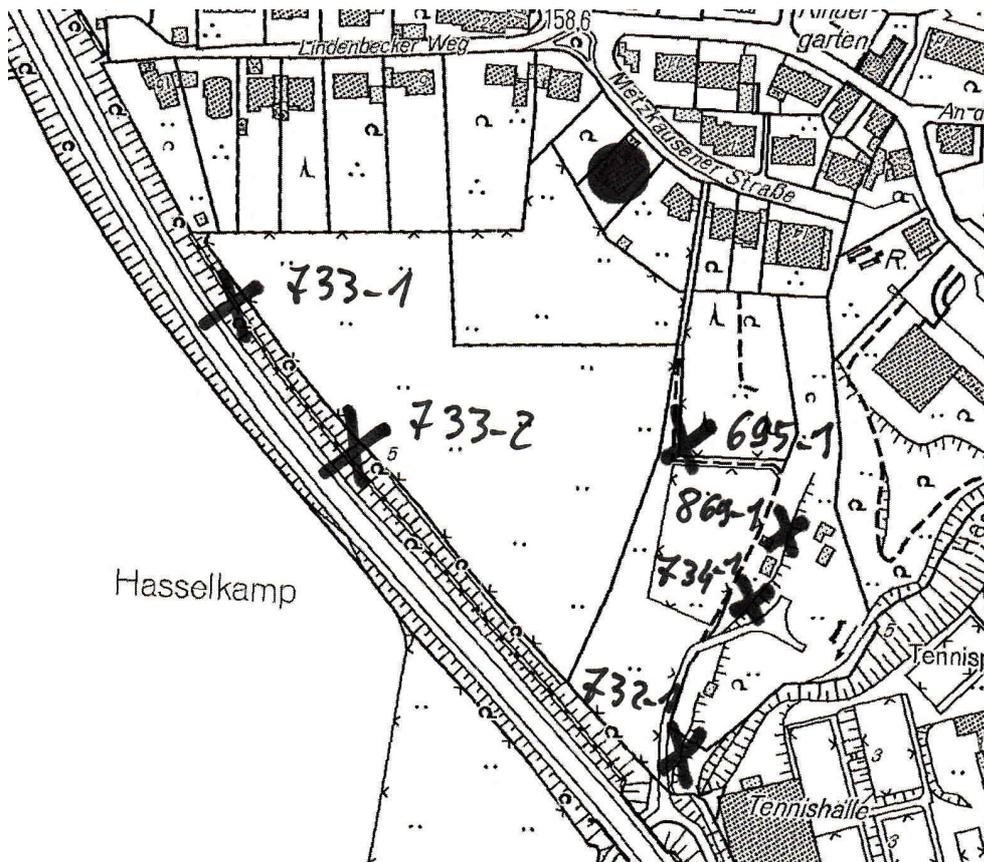


Abb. 5: Standorte der Horchkisten und Nachweis des Sommerquartiers der Zwergfledermaus (Punkt)

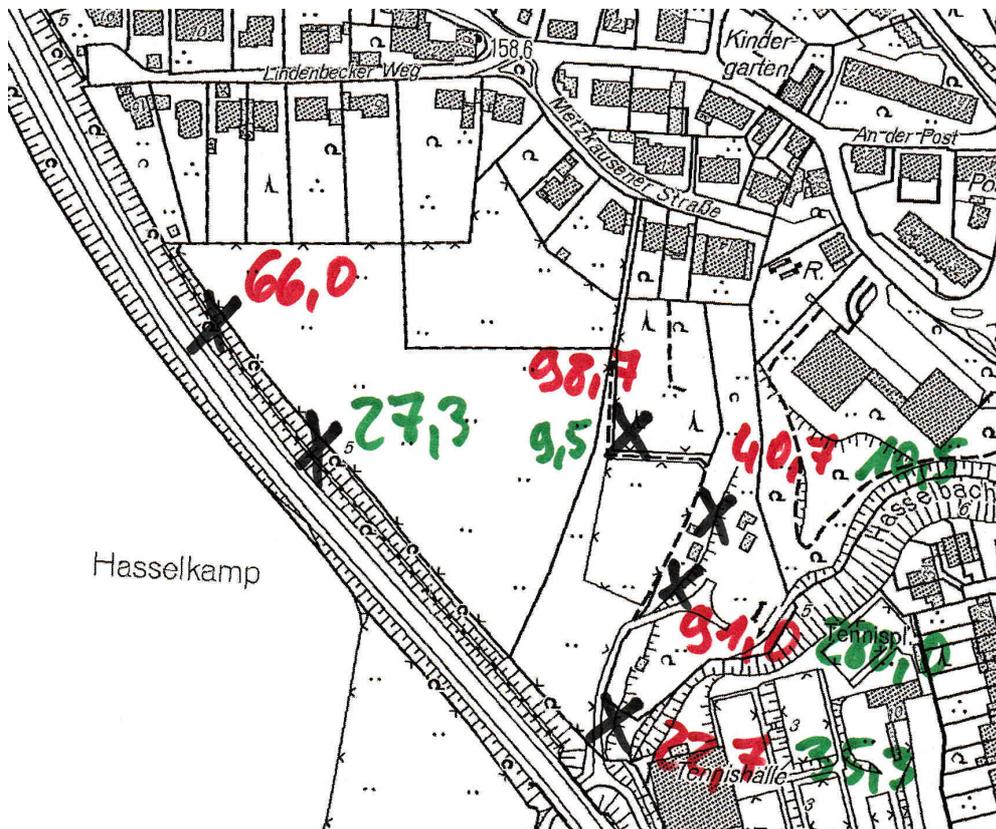


Abb. 6: Mittelwerte der Horchkistennachweise der Fledermäuse im **Mai (rot)** und **Juni (grün)**

Durchzügler im Plangebiet

Außer den Zwergfledermäusen jagen die anderen Arten bzw. Artgruppen (siehe Tab. 3 & 5) nicht gezielt im Plangebiet. Meistens wird das Plangebiet von den Arten nachts bei ihren Flügen zwischen Sommerquartier und Jagdhabitat nur überflogen, was durch die Ein- und Ausflugzeiten in Tab. 5 belegt wird. Gelegentlich kommt es bei den Durchzüglern wie Mückenfledermaus und Rauhhautfledermaus zur „opportunistischen Nahrungsaufnahme“ während des Flugs.

Von den Ein- und Ausflugzeiten sowie der Menge der Rufe spielt das B-Plangebiet für andere Arten (siehe oben) eine untergeordnete Rolle. Größtenteils wird das B-Plangebiet von diesen Arten nur während der Jagdflüge überflogen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Metzkausener Straße“ keinerlei Einfluss auf die durchziehenden Fledermausarten hat und somit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auslöst.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Aufstellung des BP Nr. 138 unter Berücksichtigung der CEF-Konzeption (siehe unten) für die Sommerquartiere im Abbruchhaus Nr. 6 an der Metzkausener Straße zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für Fledermäuse führt.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht werden alle für die Zwergfledermaus relevanten Punkte beachtet. Aufgrund des Abbruchzeitraumes vom 01.10 bis 28.02. kommt es nicht zum Eintreten der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 BNatSchG. Eine Entnahme des Sommerquartiers im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist wegen der Bebauung zur Schaffung von Wohnraum unvermeidbar. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG liegt hingegen gem. § 44 Abs. 1 Satz 5 BNatSchG nicht vor, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Sommerquartiere im räumlichen Zusammenhang durch die vorgesehenen CEF-Maßnahmen im Umfeld weiterhin erfüllt wird. Die CEF-Maßnahmen sind frühzeitig vor dem Eingriff durchzuführen.

Die durchziehenden Fledermäuse sind überhaupt nicht von der Planung betroffen. Die Jagdhabitats, bei denen es sich vor allem um den Hasselbach, den Teich und sein Umfeld aus alten Bäumen handelt, werden im Rahmen der Kompensationsmaßnahme aufgewertet. Ebenso wird eine Teilfläche des Wirtschaftsgrünlandes durch Kompensationsmaßnahmen aufgewertet. Die Zwergfledermäuse jagen als Kulturfolger auch unter Straßenlaternen, so dass im Rahmen der Bebauung weitere Strukturen entstehen, die von den Zwergfledermäusen angenommen werden.

3.5.2 Haselmaus

Das Plangebiet wurde auch auf Haselmäuse (*Muscardinus avellanarius*) hin untersucht, obwohl die Art für den Quadranten des Messtischblattes nicht aufgeführt wird. Zum Nachweis der Haselmaus wurden neben den nächtlichen Kartierungen 14 Haselmausröhren im Plangebiet ausgebracht (siehe Abb. 7).

In den Haselmausröhren konnten keine Haselmäuse nachgewiesen werden. Sechs Haselmausröhren waren jedoch von Waldmäusen (*Apodemus sylvaticus*) besetzt (siehe Abb. 7). Die nachtaktive Waldmaus, die auch sehr gut klettert, hat eine ähnliche Lebensweise wie die Haselmaus. Im Plangebiet scheint die Waldmaus die ökologische Nische der Haselmaus einzunehmen.

Die Waldmaus besiedelt - im Gegensatz zu ihrem Namen - bevorzugt Saumbiotop der Agrarlandschaft wie Hecken, Brachflächen, Grabenränder und Gewässerufer, aber auch Parks und Gärten. Sehr häufig kommt die Mausart auch in Gebäuden vor und nutzt den Fassadenbewuchs, um unter die Dacheindeckung zu gelangen. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Samen und Früchten wie Bucheckern, Haselnüssen, Knospen, Früchten, Pilzen, Wurzelknollen und Insekten. Der Waldkauz, der auf der zukünftigen Kompensationsfläche brüdet, ernährt sich u.a. auch von Waldmäusen.

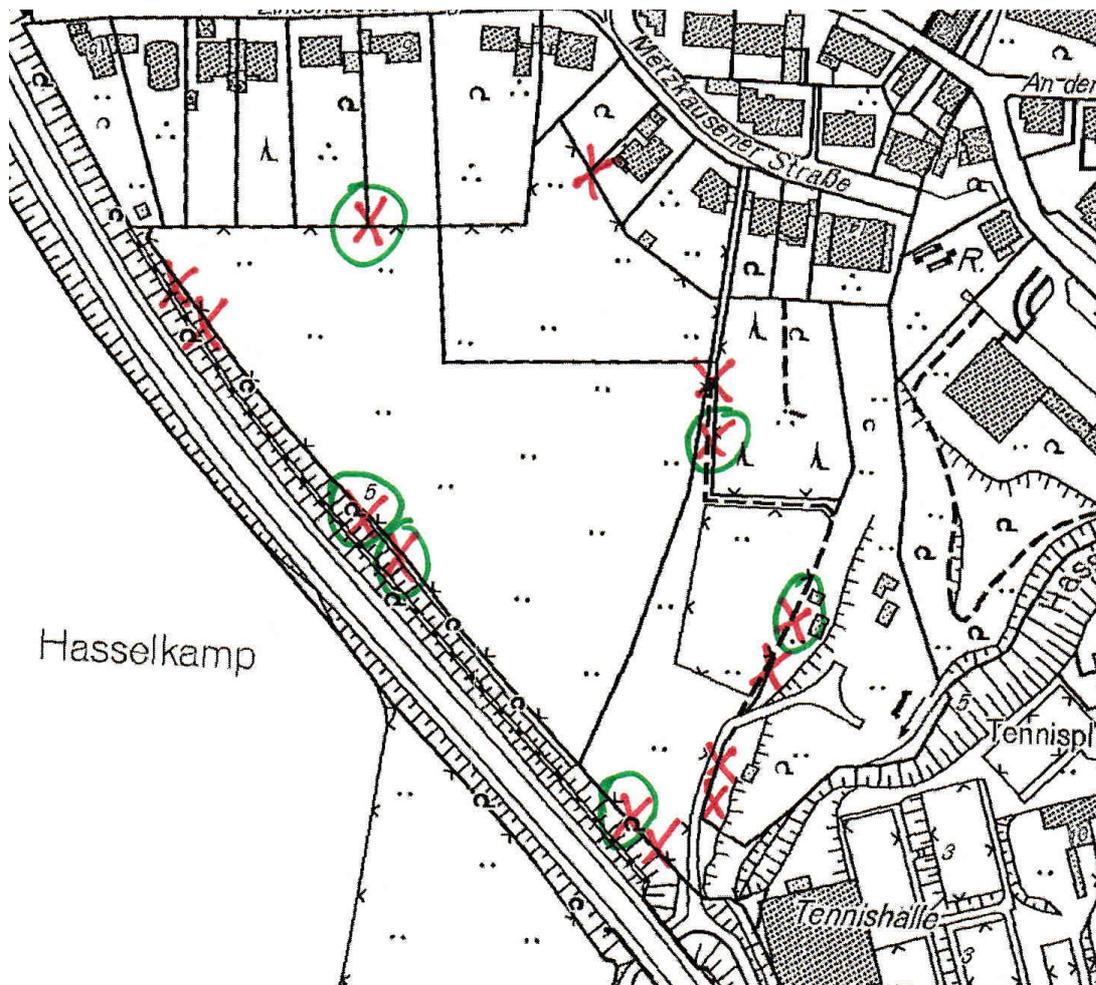


Abb. 7: Standorte Haselmausröhren (**rotes Kreuz**); mit einem **grünen Kreis** sind die Röhren markiert, die die Waldmaus (*Apodemus sylvaticus*) besiedelt hat

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Metzkausener Straße“ keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Haselmaus erfüllt werden. Weitere CEF-Maßnahmen oder ein Risikomanagement ist für die Art nicht erforderlich.

4. Bauleitplanung/Baugenehmigung und Artenschutz

Die Bauleitplanung bzw. die Baugenehmigung kann in unterschiedlicher Weise auf die Belange des Artenschutzes reagieren.

Vermeidungsmaßnahmen - besonders geschützte Arten (Brutvögel) im Sinne § 44 Abs. 1 Satz 1 & 3 BNatSchG

1.) Alle Vögel sind besonders geschützt und fallen grundsätzlich unter den Artenschutz im Sinne § 44 Abs. 1 Satz 1 & 3 BNatSchG, das heißt ihre Niststätten dürfen nicht zerstört und die Jung- und Altvögel nicht getötet werden. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme werden die Gehölze, die im Rahmen der Bebauung gefällt werden müssen, sowie das Gebäude, das abgebrochen werden muss, im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02 beseitigt.

Sollten außerhalb diesen Zeitraums Bäume gefällt oder Gebäude abgebrochen werden müssen, geschieht dies unter Beteiligung der ökologischen Bauleitung, die sicher stellt, dass keine Vögel oder Fledermäuse beeinträchtigt, verletzt oder getötet werden.

Risikomanagement

2.) Die Maßnahmen (Fällung der Gehölze und potentieller Abbruch von Gebäuden im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02.) zum Artenschutz im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 & 3 BNatSchG sind auch gleichzeitig Bestandteil des Risikomanagements im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG bei Betroffenheit von planungsrelevanten Arten. Zusätzlich werden im Rahmen des Risikomanagements das vorhandene Bruthabitat des Waldkauzes erhalten und durch das Anbringen von 2 weiteren Nisthöhlen (Waldkauznisthöhle Nr. 30 der Fa. Schwegler oder vergleichbar) ergänzt. Ebenso gehört die CEF-Maßnahme „Schaffung von neuen Habitaten (Sommerquartieren) für die Zwergfledermaus“ (siehe unten) zum Risikomanagement zur Aufstellung des BP Nr. 138 „Metzkausener Straße“.

CEF-Maßnahme

3.) Im Rahmen von CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures = laienhaft übersetzt: Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) werden für Zwergfledermäuse 5 einfache Sommerquartiere (Fledermaushöhle 1 FD der Fa. Schwegler oder vergleichbar) und 2 Großraumhöhlen speziell für Kleinfledermäuse als Sommerquartiere (Fledermaushöhle 2FS der Fa. Schwegler oder vergleichbar) an den Bäumen im Teillebensraum Nr. 5 aufgehängt. Die Maßnahme ist über einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren zu sichern und zu unterhalten.

5. Zusammenfassung planungsrelevante Arten in NRW im Plangebiet zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Metzkausener Straße“ der Stadt Mettmann

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Metzkausener Straße“ der Stadt Mettmann wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) der Stufe II durchgeführt.

Das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge kann im Plangebiet aufgrund der Kartierungen (siehe oben) ausgeschlossen werden.

Als besonders geschützte Amphibie wurde die Erdkröte im Teillebensraum Nr. 5 nachgewiesen, der erhalten bleibt und durch Kompensationsmaßnahmen aufgewertet wird.

Alle Vögel sind besonders geschützt und fallen grundsätzlich unter den Artenschutz im Sinne § 44 Abs. 1 Satz 1 & 3 BNatSchG, das heißt ihre Niststätten dürfen nicht zerstört und die Jung- und Altvögel nicht getötet werden. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme werden die Gehölze, die im Rahmen möglicher Baumaßnahmen gefällt werden müssen, sowie die Gebäude,

die abgebrochen werden müssen, im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. beseitigt. **Eine Beeinträchtigung bzw. eine Tötung im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt somit nicht vor. Eine Gefährdung im Sinne Artenschutzes ist ausgeschlossen.**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Metzkausener Straße“ erfordert keine CEF-Maßnahmen für Brutvögel, da im bebaubaren Teil des Plangebietes (Teillebensräume Nr. 1-4) keine planungsrelevanten Brutvögel vorkommen.

Mäusebussard, Turmfalke und Waldkauz wurden als Nahrungsgäste im bebaubaren Teil des Plangebietes beobachtet.

Der Mäusebussard hat ein entsprechend großes Jagdrevier von durchschnittlich 2-5 km², so dass das Plangebiet (Teillebensraum Nr. 1) für diese Art von untergeordneter Bedeutung ist. In den Gärten sowie dem Kompensationsteil des Teillebensraum Nr. 1 entstehen auch zukünftig neue Jagdmöglichkeiten für den Mäusebussard. Der Bussard jagt auch im Teillebensraum Nr. 5, der als Kompensationsfläche aufgewertet wird.

Der Turmfalke jagt nach Mäusen und Singvögeln im Plangebiet. Die Jagdreviere der Turmfalken sind ca. 2-4 km² groß. Der Teillebensraum Nr. 1 ist nur ein kleiner Teil des großen Jagdhabitats. In den Gärten und dem Kompensationsteil des Teillebensraum Nr.1 entstehen neue Strukturen für Singvögel, die dem Turmfalke als Nahrung dienen. Der Falke jagt auch im Teillebensraum Nr. 5, der als Kompensationsfläche aufgewertet wird.

Der Waldkauz jagt auch im Teillebensraum Nr. 4, der ein sehr kleinflächiger Bestandteil (ca. 0,34 ha) eines großflächigeren Jagdhabitats ist, wobei weniger als die Hälfte des Teillebensraumes Nr. 4 bebaut werden. Die andere Hälfte des kleinflächigen Teils der Gartenfläche des großflächigeren Jagdhabitats liegt im Landschaftsschutzgebiet und bleibt erhalten.

Der Graureiher hat das Plangebiet nur als Durchzügler überflogen und im Bebauungsplangebiet keine Jagdaktivitäten gezeigt.

Der Teillebensraum Nr. 5 „Buchenwald mit Kleingärten und Teich“ ist der artenreichste Lebensraum im Bebauungsplangebiet. Als Kompensationsfläche wird der Bereich weiter aufgewertet. Die Niststätte des Waldkauzes bleibt ebenso wie das Jagdhabitat der drei Greifvogelarten erhalten. Als Maßnahme des Risikomanagements werden zusätzlich zwei Nisthöhlen (Waldkauznisthöhle Nr. 30 der Fa. Schwegler oder vergleichbar) für den Waldkauz an alten Bäumen angebracht, um die Vielfalt an Brutstätten für den Waldkauz weiter zu erhöhen.

Wochenstuben und frostsichere Winterquartiere von Fledermäusen wurden im Bebauungsplangebiet nicht nachgewiesen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 führt unter Berücksichtigung der CEF-Konzeption (siehe unten) für die Sommerquartiere für Zwerg- bzw. Kleinfledermäuse im Abbruchhaus Nr. 6 an der Metzkausener Straße zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für Fledermäuse.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht werden alle für die Zwergfledermaus relevanten Punkte beachtet. Aufgrund des Abbruchzeitraumes vom 01.10 bis 28.02. kommt es nicht zum Eintreten der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 BNatSchG. Eine Entnahme des Sommerquartiers im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist wegen der Bebauung zur Schaffung von Wohnraum unvermeidbar. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG liegt hingegen gem. § 44 Abs. 1 Satz 5 BNatSchG nicht vor, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Sommerquartiere im räumlichen Zusammenhang durch die vorgesehenen CEF-Maßnahmen im Umfeld weiterhin erfüllt wird. Die CEF-Maßnahmen sind frühzeitig vor dem Eingriff durchzuführen.

Die durchziehenden Fledermäuse sind überhaupt nicht von der Planung betroffen. Die Jagdhabitats, bei denen es sich vor allem um den Hasselbach, den Teich und sein Umfeld

aus alten Bäumen handelt, werden im Rahmen der Kompensationsmaßnahme aufgewertet. Ebenso wird eine Teilfläche des Wirtschaftsgrünlandes durch Kompensationsmaßnahmen aufgewertet. Die Zwergfledermäuse jagen als Kulturfolger auch unter Straßenlaternen, so dass im Rahmen der Bebauung weitere Strukturen entstehen, die von den Zwergfledermäusen angenommen werden.

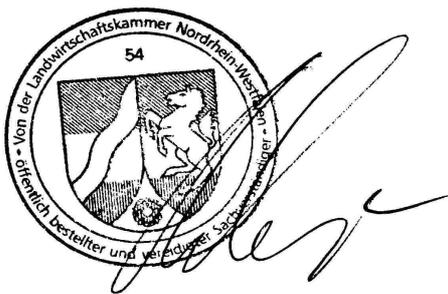
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Metzkausener Straße“ der Stadt Mettmann führt zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Haselmaus.

Der Anspruch an den Artenschutz wird von der FFH-Richtlinie (Anhang IV-Arten) Art. 12 (1) & Art. 16 (1), der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL/2009/147/EG) Art. 4, 5 und Art. 13 sowie dem BNatSchG im Sinne von § 44 Abs. 1, 4-6 hergeleitet. Hierbei handelt es sich um Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43 EWG.

Auf eine Betrachtung der Pflanzenarten konnte verzichtet werden, da planungsrelevante Pflanzenarten in NRW im Plangebiet gänzlich auszuschließen sind.

Die Untersuchungen vor Ort haben im Bereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Metzkausener Straße“ der Stadt Mettmann einen Brutnachweis des Waldkauzes im Bereich der Kompensationsfläche erbracht. Die Habitatstrukturen für den Waldkauz bleiben unverändert bestehen. Hier ist kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf gegeben. Zusätzlich werden jedoch für den Waldkauz zwei weitere Nisthöhlen angebracht, um die Population zu stärken. Außerdem wurden Sommerquartiere der Zwergfledermaus im Abbruchhaus Nr. 6 an der Metzkausener Straße gefunden. Für die Zwergfledermaus wird deshalb eine CEF-Konzeption im räumlich-funktionalen Zusammenhang im Bereich des Teillebensraum Nr. 5 erstellt. Unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahmen sowie des Risikomanagements mit Vermeidungsmaßnahmen werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Metzkausener Straße“ der Stadt Mettmann keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere, Brut- oder Nistplätze sowie Jagdhabitats beeinträchtigt oder nachhaltig zerstört, das heißt die Planung führt zu keiner Verschlechterung der lokalen Populationen dieser geschützten Arten bzw. planungsrelevanten Arten in NRW.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit der Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme und des Risikomanagements mit Vermeidungsmaßnahmen keine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Jagdhabitats (i.S. der Unbrauchbarmachung für einen Fortpflanzungserfolg) vorliegt. Unter Berücksichtigung des Risikomanagements werden keine planungsrelevanten Arten gestört, getötet oder verletzt.



Dipl.-Geogr. Rainer Galunder
*öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz*

Elsenroth, d. 24.08.2017

6. Artenschutzkonzeption für die Förderung der Zwergfledermaus und des Waldkauzes im Bebauungsplan Nr. 138 „Metzkausener Straße“ der Stadt Mettmann

6.1 Einleitung

Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ist die dominierende Fledermausart des Plangebietes. Bei der Aufzeichnung der Fledermauskontakte mit fünf Horchboxen wurden in fünf Tagen insgesamt 2.352 Kontakte der Zwergfledermaus registriert. Die hohe Zwergfledermausaktivität dokumentiert die Jagdaktivitäten in der angrenzenden Hasselbachau und dem Teich im Kleingarten. Im Abbruchhaus Nr. 6 an der Metzkausener Straße konnte ein Sommerquartier der Kleinfledermaus nachgewiesen werden.

Der Waldkauz (*Strix aluco*) brütet im nichtbebaubaren Teil des Bebauungsplangebietes im Bereich einer zukünftigen Ausgleichsfläche. Im Rahmen des Risikomanagements werden für den Waldkauz zwei weitere Bruthöhlen angebracht, um die Population vor Ort zu fördern.

6.2 CEF-Maßnahme für die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Maßnahme des Risikomanagements für den Waldkauz (*Strix aluco*)

6.2.1 Anbringung von fünf Sommerquartieren und zwei Großraumquartieren für die Zwergfledermaus

Im Bereich des Bebauungsplangebietes wurde ein Sommerquartier der Zwergfledermaus im Abbruchhaus Nr. 6 an der Metzkausener Straße nachgewiesen. Zukünftig liegt in diesem Bereich die Zufahrt zum Bebauungsplangebiet. **Im Vorfeld der Abbrucharbeiten wird deshalb die hier dargestellte CEF-Konzeption mit Vorlauf vor den Bauarbeiten durchgeführt, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.**

Um bei den notwendigen Abbrucharbeiten die danach fehlenden Quartiere der Zwergfledermäuse zu kompensieren, werden im Plangebiet (siehe Abb. 8) neue Sommerquartiere für die Zwergfledermaus in Form von Spaltenverstecken eingebracht. Da im direkten Umfeld des Sommerquartiers erst zukünftig neue potentielle Spaltenverstecke durch den geplanten Wohnungsbau entstehen, werden für die CEF-Konzeption Bäume im Bereich des Teillebensraum Nr. 5 (siehe Abb. 8) genutzt, um dort geeignete Spaltenverstecke für die Zwergfledermaus anzubringen. Der Standort wird langfristig in Form von Kompensationsflächen gesichert und bleibt somit dauerhaft erhalten. Für die CEF-Maßnahme werden Quartiere verwendet, die besonders geeignet für die Zwergfledermaus sind, da deren Sommerquartier im Rahmen der Bebauung entfernt wird. Die Strukturen sind aber auch für weitere Kleinfledermäuse wie Mückenfledermaus und Raufhautfledermaus geeignet, die bislang noch keine Sommerquartiere im Plangebiet haben, dieses aber während ihrer Jagdflüge überflogen haben. Als Sommerquartier werden fünf Fledermauskästen des Typs 1 FD der Fa. Schwegler (oder vergleichbar) an den Bäumen angebracht, die speziell für Kleinfledermäuse geeignet sind. Außerdem werden zwei Großraumhöhlen für Kleinfledermäuse des Typs 2FS der Fa. Schwegler (oder vergleichbar) eingebracht.

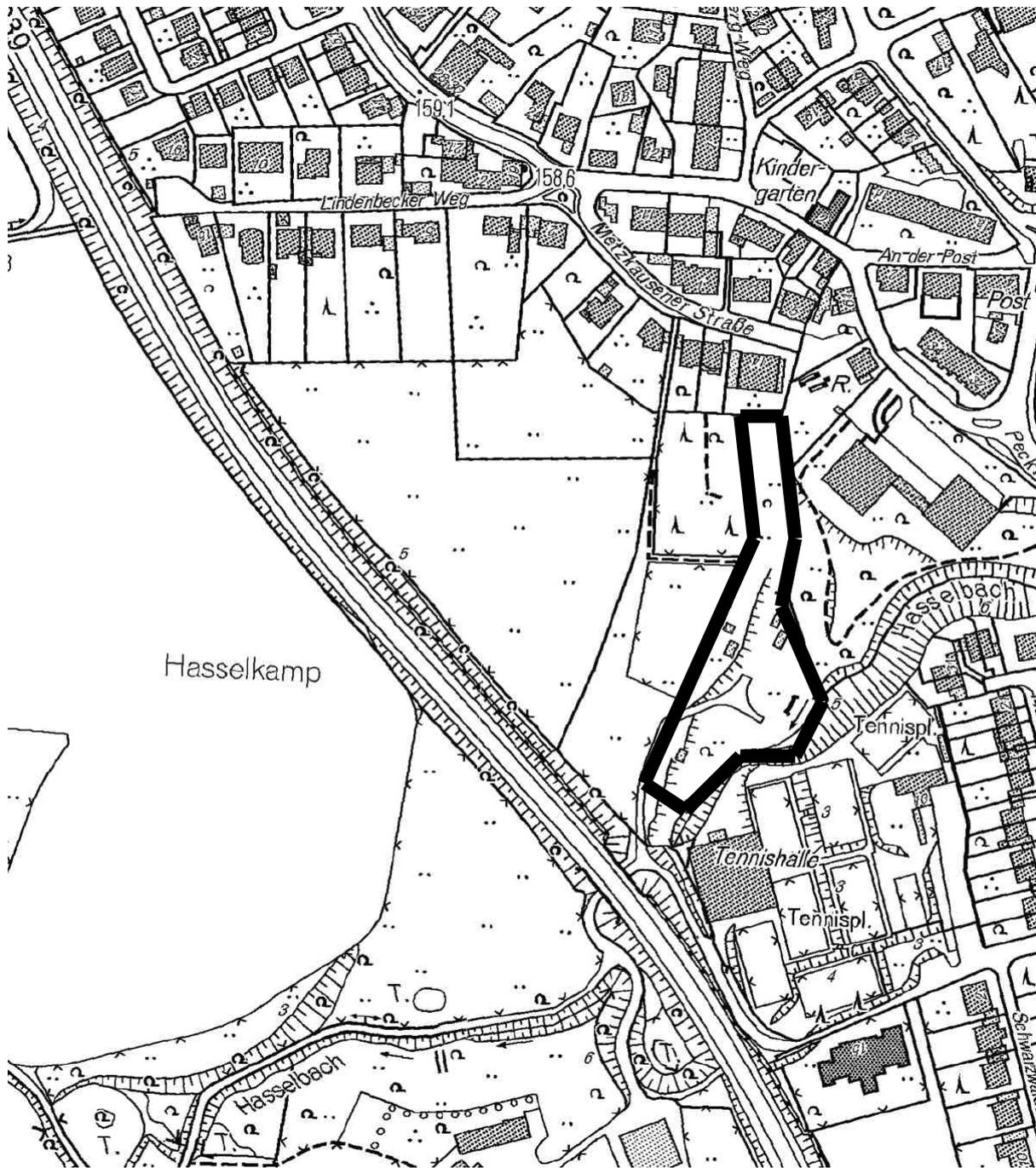


Abb. 8: Standort für die CEF-Maßnahme (Anbringung von 5 Sommerquartieren und 2 Großquartieren für Klein- bzw. Zwergfledermäuse) und für die Risikomaßnahme (2 Waldkauz-Nisthöhlen)

6.2.2 Anbringung von zwei Waldkauz-Nisthöhlen im Rahmen des Risikomanagements

Der Waldkauz brütet im Teillebensraum Nr. 5, der im Bebauungsplangebiet liegt und durch Kompensationsmaßnahmen aufgewertet wird. Um die Population weiter zu fördern, werden im Bereich der Kompensationsflächen (siehe Abb. 8) zwei weitere Nisthöhlen für den Waldkauz eingebracht. Es wird die Waldkauznisthöhle Typ Nr. 30 der Fa. Schwegler (oder vergleichbar) verwendet. Die beiden Nisthöhlen werden an alten Bäumen angebracht, die über keinerlei Baumhöhlen verfügen.

6.2.3 Monitoring

Um die Funktion der CEF-Konzeption sicherzustellen, ist in den ersten 5 Jahren ein Monitoring in der Sommerzeit erforderlich. Es sollte mindestens eine Begehung zu einem optimalen Zeitpunkt von Mai-Juli stattfinden. Durch die Erfolgskontrolle sind zeitnahe Nachbesserungen bei beiden CEF-Maßnahmen möglich.

7. Literaturverzeichnis

- BACH, L. & LIMPENS, H.J. (2003): Detektorerfassung von Fledermäusen als Grundlage zur Bewertung von Landschaftsräumen. - Methoden feldökologischer Säugetierforschung. 2: 263-274, Halle.
- BANKS, P. & J. V. BRYANT (2007): Four-legged friend or foe? Dog walking displaces native birds from natural areas. - *Biology letters* 37(4): 1-3.
- BARATAUD, M. (2000): Fledermäuse 27 europäische Arten. - Germering (Ample), 2 CDs.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas Nichtsingvögel. - 2. Aufl. Wiesbaden (Aula), 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas Singvögel. - 2. Aufl. Wiesbaden (Aula), 622 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005c): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas Literatur und Anhang. - 2. Aufl. Wiesbaden (Aula), 337 S.
- BAUKLOH, M., E.-F.KIEL & W. STEIN (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 39(1): 13-18.

- BERTHOLD, P., BEZZEL, E. & THIELCKE, G. (1980): Praktische Vogelkunde. - Greven (Kilda), 159 S.
- BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. - Radebeul (Neumann), 261 S.
- DIETZ, C., O. von HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch Federmäuse Europas und Nordwestafrikas. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.
- DIETZ, M. & M. WEBER (2000): Baubuch Fledermäuse. Eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen. Gießen, 228 S. + Kopiervorlagen, auch als CD-ROM.
- DIETZ, M. & M. WEBER (2002): Von Fledermäusen und Menschen. Bonn-Bad Godesberg 198 S.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. & M. K. BAUER (1980): Handbuch der Vögel Mitteleuropas Band 9. - Wiesbaden (Aula Verlag), 1150 S.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., K. M. BAUER & E. BEZZEL (Hrsg.) (1986): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 7 Charadriiformes (2. Teil). - 2. Auflage Wiesbaden (Aula), 897 S.
- GRO (Gesellschaft Rheinischer Ornithologen) & WOG (Westfälische Ornithologen-Gesellschaft) (1997): Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens. - Charadrius 33, 69-116.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - Jena (Gustav Fischer), 825 S.
- HERKENRATH, P. (1995): Artenliste der Vögel Nordrhein-Westfalens. – Charadrius 31(2), 101-108 S.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. - LÖBF-Mitteilungen 2005(1): 12-17.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Düsseldorf (MUNLV Selbstverlag), 257 S.
- KOWALSKI, H. & P. HERKENRATH (2003): Die oberbergische Vogelwelt - Heimische Vögel erkunden erkennen schützen. - Gronenberg (Gummersbach), 263 S.
- KOWALSKI, H. (1982): Die Vogelwelt des Oberbergischen Kreises. - Gronenberg (Gummersbach), 189 S.
- KRAPP, F. (Hrsg.) (2001): Handbuch der Säugetiere Europas Band 4 Fledertiere Teil I: Chiroptera I. – Wiebelsheim (Aula), 606 S.
- KRAPP, F. (Hrsg.) (2004): Handbuch der Säugetiere Europas Band 4 Fledertiere Teil II: Chiroptera II. – Wiebelsheim (Aula), 579 S.

- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2007): Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“. - http://www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/ (Zugriff: 18.08.2017).
- LÖBF (Hrsg.) (1997): Methoden für naturschutzrelevante Freilandforschung in Nordrhein-Westfalen. - Recklinghausen (Selbstverlag; Loseblattsattsammlung)
- PEITZMEIER, J. (1979): Avifauna von Westfalen. - Abh. Landesmus. Naturkde. Münster 41, 1-576.
- RADLER, K. - W. KRISCHER (1988): On the life history of a reintroduced population of eagle owls (*Bubo bubo*). - In: D. K. Garcelon and G. W. Roemer (eds.), Proceedings of the international symposium in raptor reintroduction, 1985. Institute for Wildlife Studies, Arcata, California 1988: 83-94.
- RAMSDEN, D. J. (2004): Barn Owls and Major Roads. – Ashburton (Barn Owl Trust), 109 pp.
- REITER, G. & A. ZAHN (2006): Leitfaden zur Sanierung von Fledermausquartieren im Alpenraum. – Projektbericht INTERREG IIIB-Projekt Lebensraumvernetzung. http://www.alpinespace.org/uploads/media/LSN_Bats_Sanitation_Manual_DE.pdf Zugriff: 2017-08-18
- RICHARZ, K. & M. HORMANN (Hrsg.) (1997): Vögel und Freileitungen. – Vogel und Umwelt 9, Sonderheft, 304 S.
- ROER, H. (1993): Die Fledermäuse des Rheinlandes 1945-1988. - Decheniana 146: 138-183, Bonn.
- SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. - 2. Aufl. Stuttgart (Kosmos), 265 S.
- SCHRÖPFER, R., FELDMANN, R. & H. VIERHAUS (Hrsg.) (1984): Die Säugetiere Westfalens. - 393 S., Münster.
- SCHULENBURG, J., A. GÜNTHER, & C. SCHMIDT (2001): Gestaltung von Fledermausquartieren. - Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie
- SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Erprobungs- und Entwicklungsvorhabens „Schaffung eines Quartierverbundes für Gebäude bewohnende Fledermausarten durch Sicherung und Ergänzung des bestehenden Quartierangebotes in und an Gebäuden“. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76 , 275 S., Bonn-Bad Godesberg.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse. - Hohenwarsleben (Westarp), Neue Brehm Bücherei 648, 212 S.
- SKIBA, R. (2004): Möglichkeiten und Grenzen der Artbestimmung von Fledermäusen mit Hilfe von Kot. – Nyctalus N.F. 9: 477-488.

- SPILLNER, W. & ZIMDAHL, W. (1990): Feldornithologie. Eine Einführung. - Berlin (Deutscher Landwirtschaftsverlag), 327 S.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELD, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell (DDA Selbstverlag), 777 S.
- SÜDBECK, P., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung 31.12.2007. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.
- SUDMANN, S., GRÜNEBERG, C, HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und der Vogelschutzwarte im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). <http://www.nwornithologen.de/index.php?cat=projects&subcat=2> (aufgerufen am 18.08.2016).
- STUTZ, H.-P. B. & M. HAFFNER (1993): Aktiver Fledermausschutz Bd. III Richtlinie für die Erhaltung und Neuschaffung von Fledermausquartieren in und an Gebäuden. - Koordinationsstelle Ost für Fledermausschutz und Stiftung zum Schutz unserer Fledermäuse in der Schweiz, Zürich.
- THIEDE, W. (1979): Vögel. - München, 143 S.
- THIES, M. (1994): Die Fledermäuse im Kreis Euskirchen. - Dendrocopos 21: 6-14.
- VIERHAUS, H. (1997): Zur Entwicklung der Fledermausbestände Westfalens - eine Übersicht. - Abh. Westfäl. Mus. Naturkde. 59 (3): 11-24, Münster.
- WEID, R. (1988): Bestimmungshilfe für das Erkennen europäischer Fledermäuse insbesondere anhand der Ortungsrufe. - Schr.-R. Bayer. Landesamt Umweltschutz 81: 63-72.
- WINK, M. (1987): Die Vögel des Rheinlandes - Atlas zur Brutvogelverbreitung. - Beiträge zur Avifauna Rheinland (Düsseldorf) Heft 25-26, 402 S.
- WINK, M., DIETZEN, C. & GIEßING, B. (2005): Die Vögel des Rheinlandes (Nordrhein) – Ein Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990-2000. - Beiträge zur Avifauna Rheinland (Düsseldorf) Heft 36, 419 S.

Literatur und Vorschriften zum Artenschutz in NRW

VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010)

Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen (Broschüre des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom September 2010)

Einführung Geschützte Arten in NRW (15.12.2015)

Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (15.12.2015)

Planungsrelevante Arten in NRW: Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW (08.06.2016)

Broschüre Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

Tonträger:

BARATAUD, M. (2000): Fledermäuse 27 europäische Arten. - Germering (Ample), 2 CDs.

BELLMANN, H. (1993): Die Stimmen der heimischen Heuschrecken. Augsburg (Naturbuch). 1 CD.

DJN (Deutscher Jugendbund für Naturbeobachtung) (Hrsg.) (2001): Gesänge der heimischen Heuschrecken. - Hamburg (DJN-Selbstverlag), 1 CD.

LIMPENS, H.J.G.A. & A. ROSCHEN (2005): Fledermausrufe im Bat-Detektor. –Bremervörde (NABU Selbstverlag), 44 S. + 1 CD.

NABU Brandenburg (1995): Heimische Froschlurche Rufe zur Paarungszeit. – Natur & Text (Rangsdorf), 1 CD

ODÉ, B. (2004): Veldgids Springhanen en krekels.- Utrecht (KNNV Uitgeverij), 1 CD.

STEINBACH, G., RICHARZ, K. & BARATAUD, M. (2000): Geheimnisvolle Fledermäuse. - Stuttgart (Kosmos), 38 S. & 1 CD.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung BP 138 "Metzkäusener Straße" der Stadt Mettmann

Plan-/Vorhabenträger (Name): Paeschke GmbH Antragstellung (Datum): August 2017

Die Stadt Mettmann plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 "Metzkäusener Straße" zur Errichtung von Wohnhäusern. Der B-Plan wird angrenzend an bestehende Wohnbebauung im Bereich von intensiv genutztem Wirtschaftsgrünland ("Hundewiese") und Gehölzstrukturen aufgestellt. Das Plangebiet wird also vor allem durch die anthropogene sowie auch durch die landwirtschaftliche Nutzungen vorbelastet.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
 Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Für die planungsrelevante Zwergfledermaus, die mit einem Sommerquartier im Abbruchhaus Nr. 6 vorkommt, wird eine umfangreiche CEF-Maßnahme im räumlich-funktionalen Zusammenhang durchgeführt. Das Bruthabitat des Waldkauzes bleibt erhalten. Im Rahmen des Risikomanagements wird auch diese Art gefördert. Planungsrelevante Brutvögel, Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge konnten im bebaubaren Teil des Plangebietes nicht nachgewiesen werden. Die Jagdhabitats von Habicht, Mäusebussard, Turmfalke und Waldkauz bleiben erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden unter Beachtung der Vermeidungs-, Risiko- und CEF-Maßnahmen nicht erfüllt.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

--

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Graureiher (Ardea cinerea)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4707/2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Der Graureiher ist Koloniebrüter, der seine Nester in Nadelbäumen wie Fichten, Kiefern und Lärchen bevorzugt anlegt. Im Plangebiet gibt es keine Nester. Der Graureiher, der bevorzugt in seichten Wasser nach kleineren Fischen, Fröschen, Molchen, Schlangen und Wasserinsekten jagt, hat das Plangebiet nur als Durchzügler überflogen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen des Risikomanagements sind wegen dem nicht vorhandenen Nest sowie den nicht geeigneten Strukturen nicht erforderlich.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 "Metzkausener Straße" und die damit verbundene Bebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Graureiher aus. Das Jagdrevier des Graureihers wird nicht beeinträchtigt und bleibt in seiner Funktionalität erhalten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Habicht (Accipiter gentilis)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen V	Messstischblatt 4707/2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Der Habicht jagt im B-Plangebiet im Bereich der Kompensationsfläche, die erhalten bleibt, hauptsächlich Ringeltauben. Ein Horst befindet sich nicht im Plangebiet. Die Jagdhabitats bleiben erhalten und werden durch Kompensationsmaßnahmen noch aufgewertet.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen des Risikomanagements sind wegen des nicht vorhandenen Horstes nicht erforderlich. Die Jagdhabitats bleiben als Kompensationsfläche erhalten.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 "Metzkausener Straße" und die damit verbundene Bebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Habicht aus. Das Jagdrevier des Habichts wird nicht beeinträchtigt und bleibt in seiner Funktionalität erhalten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>										
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mäusebussard (Buteo buteo)										
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art										
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4707/2								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht									
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>										
<p>Die Hundewiese und die Kompensationsfläche des Plangebietes sind Bestandteil des Jagdreviers des Mäusebussard an, dessen Jagdreviere durchschnittlich ca. 2-5 km² groß sind. Bevorzugt jagt der Mäusebussard auf angrenzenden Flächen außerhalb des Bebauungsplangebiets. Die Bebauung im Rahmen des BP Nr. 138 führt zu Veränderungen des Wirtschaftsgrünlandes. Im Rahmen des BP 138 werden Gebäude und Gärten entstehen. Außerdem werden die LSG-Flächen durch Kompensationsmaßnahmen aufgewertet. Die Randbereiche werden mit Gärten gestaltet, in denen sich Kleinsäuger (Mäuse) sowie Singvögel vermehren können, die der Mäusebussard jagt.</p>										
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements										
<p>Durch die Baumaßnahmen wird das Jagdrevier des Mäusebussards nicht beeinträchtigt, da die Fläche im Gesamtzusammenhang (ca. 2-5 km²) zu klein ist und vernachlässigt werden kann. Während der Bauphase kann es sogar im Bereich der Mutterbodenmieten zur Vermehrung von Kleinsäufern (Mäuse) kommen, die der Mäusebussard jagen kann. Nach Abschluss der Arbeiten entstehen an den Rändern des BP neue Habitats für (Wald-)Mäuse etc., die teilweise vom Mäusebussard als Nahrung genutzt werden können.</p>										
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>										
<p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 "Metzkäusener Straße" und die damit verbundene Bebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Mäusebussard aus. Das Jagdrevier des Mäusebussards wird nicht beeinträchtigt und bleibt in seiner Funktionalität erhalten.</p>										
<table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> </td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;"> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? </td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;"> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;"> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;"> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein </td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein									

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turmfalke (Falco tinnunculus)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen VS	Messtischblatt 4707/2												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Die Hundewiese und die Kompensationsfläche des Plangebietes sind Bestandteil des Jagdreviers des Turmfalken an, dessen Jagdreviere durchschnittlich ca. 2-4 km² groß sind. Bevorzugt jagt der Turmfalke auf angrenzenden Flächen außerhalb des Bebauungsplangebiets. Die Bebauung im Rahmen des BP Nr. 138 führt zu Veränderungen des Wirtschaftsgrünlandes. Im Rahmen des BP 138 werden Gebäude und Gärten entstehen. Außerdem werden die LSG-Flächen durch Kompensationsmaßnahmen aufgewertet. Die Randbereiche werden mit Gärten gestaltet, in denen sich Kleinsäuger (Mäuse) sowie Singvögel vermehren können, die der Turmfalke jagt. </div>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Durch die Baumaßnahmen wird das Jagdrevier des Turmfalken nicht beeinträchtigt, da die Fläche im Gesamtzusammenhang (ca. 2-4 km²) zu klein ist und vernachlässigt werden kann. Während der Bauphase kann es sogar im Bereich der Mutterbodenmieten zur Vermehrung von Kleinsäufern (Mäuse) kommen, die der Turmfalke jagen kann. Nach Abschluss der Arbeiten entstehen an den Rändern des BP neue Habitate für Singvögel, die teilweise vom Turmfalken als Nahrung genutzt werden können. </div>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 "Metzkausener Straße" und die damit verbundene Bebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Turmfalken aus. Das Jagdrevier des Turmfalken wird nicht beeinträchtigt und bleibt in seiner Funktionalität erhalten. </div>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Waldkauz (Strix aluco)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt 4707/2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Der Waldkauz besiedelt lichte und lückige Altholzbestände, Parkanlagen, Gärten und Friedhöfe, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Die Höhlen müssen für den Waldkauz eine entsprechende Größe haben. Im Plangebiet hat der Waldkauz 2017 auf einer Kompensationsfläche gebrütet, die erhalten bleibt. Die vielseitige Nahrung des Waldkauzes setzt sich aus Wühlmäusen, Waldmäusen, Vögel, Wanderratten und Eichhörnchen zusammen.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig, da die Brutstätte und der Lebensraum des Waldkauzes erhalten bleibt und aufgewertet wird. Zur Förderung der Population werden im Rahmen des Risikomanagements zwei weitere Nisthöhlen für den Waldkauz im Bereich der Kompensationsfläche aufgehängt.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 "Metzkausener Straße" und die damit verbundene Bebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Waldkauz aus. Seine Brut- und Jagdhabitats werden nicht beeinträchtigt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland -- Nordrhein-Westfalen --	Messtischblatt 4707/2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Aus den angrenzenden Siedlungen haben Zwergfledermäuse im B-Plangebiet gejagt. Im Abbruchhaus Nr. 6 an der Metzkausener Straße wurde ein Sommerquartier gefunden. Die Zwergfledermaus ist ein "Kulturfolger", der als Gebäudefledermaus im Umfeld des Menschen auftritt. Im B-Plangebiet konnte nur das Sommerquartier nachgewiesen werden, Wochenstuben oder Winterquartiere finden sich im Plangebiet nicht.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Für das Sommerquartier, das im Rahmen des Abbruches Haus Nr. 6 verloren geht, werden im räumlich-funktionalen Zusammenhang 5 Sommerquartiere und 2 Großraumquartiere für die Zwerg- bzw. Kleinfledermäuse angebracht. Hierzu wurde eine umfangreiche CEF-Konzeption erarbeitet. Wichtig ist ein zeitlicher Vorlauf bei dem Aufhängen der Ersatzquartiere vor dem Abbruch des Hauses. Im Rahmen des Risikomanagements inklusive Monitoring wird darauf geachtet, dass keine Tiere gestört, getötet oder verletzt werden.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 "Metzkausener Straße" der Stadt Mettmann und die damit verbundene Bebauung löst unter Berücksichtigung der umfangreichen CEF-Konzeption, dem zeitlich notwendigen Vorlauf vor dem Abbruch des Hauses sowie dem Risikomanagement inklusiv Monitoring keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Zwergfledermaus aus.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		